

Die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz im Schreiben von Richtern, Angeklagtem und Irrenarzt

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **71 (1998)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

len.¹¹⁸ In der vorliegenden Arbeit, die von einem Fall ausgeht, der sowohl in den Kategorien des juristischen Strafanspruchs als auch in denen des psychiatrischen Therapieanspruchs beurteilt worden ist, steht die Komplementarität und Gleichzeitigkeit dieser Sanktionssysteme im Zentrum: Im folgenden Kapitel geht es um die Frage, wie der Justiz- und der Psychiatriediskurs das Objekt ihres Strafanspruchs, den Verbrecher bzw. den Kranken, konstruieren.

5. Die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz im Schreiben von Richtern, Angeklagtem und Irrenarzt

Im ersten Kapitel des Untersuchungsteils wird die Sicht des Gerichts, des Angeklagten und des Psychiaters auf die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz thematisiert. Ich gehe dabei von je einem Textexemplar des Gerichts-, des Psychiatriediskurses und von Peter Binz' Schreiben aus, an denen die formalen und inhaltlichen Aspekte der Bedeutungskonstruktion transparent gemacht werden sollen. Der Chronologie des Verfahrens folgend beginne ich meine textnahe Untersuchung mit dem Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Januar 1896, setze sie am Beispiel der Verteidigungsschrift des Angeklagten vom 3. Februar 1896 fort und beende sie mit dem psychiatrischen Gutachten vom 31. Juli 1896.

5.1. Die Konstruktion von Tatbestand, Täter und Täterin im Gerichtsdiskurs

Am 11. Januar 1896 verurteilt das Bezirksgericht Moutier Peter Binz zu dreieinhalb Jahren, seine Tochter Theresia als Mittäterin zu einem halben Jahr Korrektionshaus wegen «Inzests». Dieses Urteil wird nach der zweimaligen Appellation des Angeklagten am 18. April 1896 durch die Polizeikammer des Kantons Bern in letzter Instanz bestätigt. Daher ist das Protokoll der ersten Verhandlung mit der dort festgehaltenen Würdigung der Tat und der Täterschaft der relevante Text für die im Zentrum dieses Kapitels stehende Frage, wie die Justiz die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz diskursiv bewältigt. Bevor ich die Verfahren untersuche, mit denen Tatbestand und Täterschaft hergestellt werden und Peter Binz als kriminelles

¹¹⁸ Zur Kritik an Foucaults These und zum Nebeneinander von alten und neuen Einstellungen zum Irresein zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. Kaufmann 1995, 111–194, v. a. 128–130.

Subjekt konstruiert wird, müssen äussere Erscheinung und Aufbau dieses Textes vorgestellt werden.

Das Sitzungsprotokoll umfasst fünf dicht beschriebene Handschriftenseiten und lässt sich aufgrund der Textgestaltung und der verfahrensrechtlichen Anforderungen in vier Teile gliedern:¹¹⁹ Im ersten werden formelle Fragen behandelt, im zweiten wird die «Verhandlung in der Hauptsache» (StPO BE 1854, Art. 321), im dritten die «Beurteilung» (StPO BE 1854, 342) durch das Korrektionelle Gericht und im vierten der Urteilsspruch wiedergegeben.¹²⁰ Der am meisten Platz beanspruchende dritte Abschnitt, in dem die Beratungen der Richter in sechs Punkten zusammengefasst werden, ist für den vorliegenden Zusammenhang der wichtigste: In den Punkten eins bis vier werden Anklage, Ablauf und Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens resümiert; unter Punkt fünf und sechs wird die Frage behandelt, welchen Grad der Verantwortung Peter bzw. Theresia Binz am Zustandekommen der inkriminierten Taten zu tragen haben. Vor dem Hintergrund der Strafprozessordnung lässt sich diese Urteilsberatung in zwei Abschnitte mit unterschiedlicher Funktion unterteilen:¹²¹ Mit den Ausführungen unter den Punkten eins bis vier werden Tatbestand und Täterschaft nachgewiesen, in den Punkten fünf und sechs erfolgt die Konstruktion der TäterInnen. In einem ersten Schritt werde ich nun die Verfahren untersuchen, mit denen das Gericht «sowohl die Täterschaft des Angeschuldigten, wie den Tatbestand herstellen (kann)» (StPO BE 1854, Art. 349).

5.1.1. Zur Herstellung des Tatbestandes und der Täterschaft

Dass sich der Tatbestand «Blutschande» im vorliegenden Fall vergleichsweise einfach herstellen lässt, beruht in erster Linie auf dem Umstand, dass die entscheidenden gesetzlichen Beweismittel die

¹¹⁹ Vgl. dazu a. Abb. 4.

¹²⁰ Die Verhöre der Angeschuldigten und die Befragung der Zeugin werden im zweiten Teil des Protokolls nur summarisch und in indirekter Rede wiedergegeben. Vgl. dazu den Artikel «Protokoll» der Strafprozessordnung, der vorschreibt, dass «jedes Verhör nur seinem Hauptinhalte nach zu Protokoll genommen (wird)» (StPO BE 1854, Art. 330). Anzumerken ist, dass der mit der Protokollierung stattfindende Prozess der Selektion nicht nur durch die Anforderungen der Strafprozessordnung, sondern auch durch pragmatische Faktoren gesteuert wird; vgl. dazu Kap. 3.1.

¹²¹ Der entsprechende Artikel lautet: «Jedes verurteilende Erkenntnis soll auf einem gesetzlichen Beweismittel und zugleich auf der Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeschuldigten beruhen.» (StPO BE 1854, Art. 344).

Audience du Tribunal correctionnel du District de
Moutier du onze Janvier mil huit cent quatre-vingt-seize,
tenue en l'Hôtel de la Préfecture à Moutier.

Présent: M. M. F. Perinat, Président, M. Andlat, Vice-Président, Usual,
Rothli et Blanchard, Juges, assésés du Commis. Greffier, P.
L. Esplanier.

Huissier audencier: Ferdinand Schaffha, agent.

Contre

1^o Pierre Bing, fils naturel de Elisabeth, né le 30 Juin 1846,
originaire de Wangnan, Aarugau, ci-devant à Moutier, devenu
depuis le 30 Novembre 1895;

2^o Chérie Bing, fille du primogénité Pierre Bing et de Emma
née Roth, née le 3 Décembre 1878, de Wangnan, Aarugau, ci-devant
à Moutier, devenu depuis le 31 Décembre 1895.

Prévenus d'inceste.

L'enquête ouverte le 2 Décembre 1895 a été clôturée
le 4 Janvier suivant par une ordonnance du Juge
d'instruction à laquelle le magistrat du ministère public
a adhéré le 6 même mois renvoyant les prévenus devant
le Tribunal correctionnel de ce Siège sous la présidence
sans énoncé.

À l'audience de ce jour les prévenus sont saisis des
prisons de ce Siège et renvoyés par le greffier.

Anna Marie Bing née Roth, épouse du prévenu
Pierre Bing, citée à titre de renseignements est présente.

Sur interpellation les prévenus déclarent ne point
avoir de questions judiciaires à soulever.

Il est ensuite donné connaissance des faits de la
cause et de l'ordonnance de renvoi.

Interpellée si elle consent à renseigner, la femme du
prévenu (consent) répond affirmativement. (art. 231 c.p.p.)

Lecture est ensuite donnée du casier judiciaire
des prévenus, du certificat de moralité délivré par

Abb. 4: Die Eröffnungsseite des Protokolls des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Januar 1896.

Geständnisse der Angeklagten sind.¹²² Dies zeigt sich beispielsweise an der nachfolgend zitierten Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens gegen Peter Binz:

«L'inculpé d'abord accusé par sa fille de l'avoir violontée pour arriver à ses fins a pendant environ 3 semaines protesté de son innocence, contesté avoir jamais eu aucun contact défendu avec sa fille, mais mis en présence des déclarations de l'expert Mamie et de cette dernière il a fini par entrer dans la voie des aveux avec cette restriction toutefois que sa fille se serait livrée librement à lui et que jamais il n'aurait employé ni violence ni menaces à son encontre pour arriver à ses fins.» (UA BE, 117)

Da Theresia Binz der Aussage ihres Vaters, er habe den Beischlaf mit seiner Tochter weder durch Gewalt noch durch Drohungen erzwungen, nicht widerspricht, verändert sich ihre Stellung grundlegend: «d'accusatrice qu'elle était au début elle est devenue accusé» (UA BE, 117). Mit diesen Geständnissen ist der Tatnachweis gemäss Strafprozessordnung erbracht. Die im Protokoll in Szene gesetzte Widerspruchslosigkeit und Schlüssigkeit des Tatnachweises soll nun näher beleuchtet werden.

Die Eingabe des Angeklagten vom 25. Dezember 1895 (UA BE, 67–72) ist nicht nur der einzige Text, auf den die Urteilsberatung explizit referiert, er ist auch der erste aus jener langen Serie von Texten, mit denen Binz seine Sicht der Dinge vertritt. Er beginnt folgendermassen:

«In Sachen meiner Untersuchung gegenüber meiner Tochter Theresia Binz punkto ihrer Anklage habe folgendes zu erklären. Ich gab bis dahin vor dem Richter kein schuldig zu, aus folgenden Gründen. Ich wollte meiner Famiele so wie meiner Tochter und mir das Leid ersparen Wehe und Schande zu bereiten, doch ich kann nun nicht mehr anders als zu(geben) die Sache begangen zu haben im vollsten Sinne des Wortes in dem ich, da bei im Glauben bin, keine Sünde kein Verbrechen begangen zu haben.» (UA BE, 67)

Im Anschluss an diese Erklärung bestreitet der Verfasser einerseits jeden gewalttätigen Missbrauch seiner Tochter, indem er den freiwilligen Charakter ihrer Beziehung unterstreicht: «alles geschah gegenseitig aus vollster Liebe» (UA BE, 68). Andererseits begründet er über mehrere Seiten hinweg seine Überzeugung, dass diese «Sache» in moralischer und rechtlicher Hinsicht legitim und folglich auch nicht

¹²² Zum veränderten Gewicht des Geständnisses in der Entwicklung vom Inquisitionsprozess zum reformierten Strafprozess im Lauf des 19. Jahrhunderts vgl. Naucke 1991, 59–72, v. a. 65f.

strafbar sei, und beruft sich dabei unter anderem auf das Alte Testament und die durch die Bundesverfassung garantierte «Glauben und Gewissensfreiheit» (UA BE, 67).¹²³ Ein Vergleich dieser Eingabe mit dem Text der Urteilsberatung zeigt, dass das Verfahren, durch das der Tatbestand konstruiert wird, äusserst selektiv ist: Im Blick der Gerichtsbehörden, die an strafrechtlich relevanten Tatsachen interessiert sind, wird aus der von Binz zugestandenen «Sache», d. h. aus der gewaltlosen, auf Gegenseitigkeit beruhenden sexuellen Beziehung, der Tatbestand der Blutschande. Aus der Fülle der Informationen und Deutungen, die Binz in seiner Erklärung ausbreitet, entsteht eine «Sachverhaltsfeststellung», die Tatbestand und Täterschaft herstellt.¹²⁴ Dieser für das Strafverfahren konstitutive Selektionsprozess hat in Binz' Eingabe sichtbare Spuren hinterlassen: Alle strafrechtlich relevanten Passagen sind mit blauem Farbstift unterstrichen worden!¹²⁵

Dass ein solches Auswahlverfahren Bedeutungszusammenhänge zerstört und neue produziert, will ich am Beispiel der Frage, wie Binz sein Teilgeständnis begründet, zeigen. In der zitierten Passage motiviert Binz sein bisheriges Aussageverhalten in erster Linie damit, dass er die Familie, seine Tochter und sich selbst vor «Wehe und Schande» habe bewahren wollen.¹²⁶ In der eingangs zitierten Stelle aus der Urteilsberatung wird diese entscheidende Wende des Untersuchungsverfahrens mit einer anderen Bedeutung versehen: Die erwachte Aussagebereitschaft des Angeschuldigten wird als Folge der erfolgreichen Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsbehörden dargestellt. Insbesondere das gerichtsärztliche Gutachten, das «l'expert Mamie» über Theresia Binz verfasst, bekommt in dieser Interpretation den Stellenwert eines für das Aussageverhalten des Angeklagten entscheidenden Beweismittels.¹²⁷ In den Untersuchungsakten lässt sich nun aber kein Hinweis finden, der diese Interpretation stützen würde: In den Verhörprotokollen findet sich kein Anhaltspunkt, dass dieses Arztzeugnis – dessen Beweiskraft zudem eher als gering zu veranschlagen ist – überhaupt als Belastungsmaterial zum Einsatz gekommen wäre.¹²⁸

¹²³ Zu den Inhalten seiner Argumentation vgl. Kap. 5.2.

¹²⁴ Zu diesem Selektionsprozess und zum Begriff der Sachverhaltsfeststellung vgl. Naucke 1991, 60–65.

¹²⁵ Vgl. dazu Kap. 3.1.

¹²⁶ Die Frage, weshalb Binz nach über drei Wochen Untersuchungshaft seine mit dem Schutz der Familienehre begründete Aussagestrategie ändert, lässt sich auf der Basis der vorliegenden Quellen nicht eindeutig beantworten.

¹²⁷ Zur grossen Bedeutung medizinischer Gutachten in Strafverfahren wegen Sittlichkeitsdelikten vgl. Sokoloff 1993, 35–43 u. Leuenberger 1989, 325–329.

¹²⁸ Im Zeitraum zwischen dem Eingang des Arztzeugnisses und der Eingabe mit dem Teilgeständnis findet am 21. Dezember ein Verhör mit dem Angeschuldigten statt, in dem das Gutachten mit keinem Wort erwähnt wird.

Die Verfahren, mit denen der Tatbestand und die Täterschaft im Schreiben des Gerichts konstruiert werden, zeichnen sich durch Selektivität, einen objektivierenden Gestus und eine starke Tat-Zentriertheit aus. Diese für den zeitgenössischen Gerichtsdiskurs charakteristischen Merkmale prägen das vorliegende Textexemplar, in dem auch die erfolgreiche Ermittlungstätigkeit der Behörden in Szene gesetzt wird:¹²⁹ Mit dieser Inszenierung wird das Bild des zum Geständnis gezwungenen Angeklagten evoziert, das im Gegensatz zum Bild des aus freien Stücken gestehenden Angeklagten keine strafmildernde Wirkung haben kann.

5.1.2. Die Konstruktion des kriminellen Subjekts

In einem zweiten Schritt soll die Frage untersucht werden, mit welchen Persönlichkeitsprofilen die überführten TäterInnen ausgestattet werden. Die in den Punkten fünf und sechs der Urteilsberatung vorgenommene Konstruktion der TäterInnen steht von Anfang an unter einer vergleichenden Perspektive: Da in den Ausführungen zu Theresia Binz das Bild eines reuigen und besserungsfähigen Mädchens entworfen wird, das nur durch den Missbrauch väterlicher Macht zur Mittäterin geworden ist, konzentriere ich mich im folgenden auf das im Zentrum der Konstruktion stehende Bild des Haupttäters.

«En ce qui concerne la culpabilité des prévenus elle ne peut faire l'ombre d'un doute», stellt das Protokoll einleitend fest, um dann das Ziel der nachfolgenden Ausführungen zu bezeichnen: «sauf à déterminer la part de responsabilité incombant à chacun d'eux» (UA BE, 118). Schon dieser erste Satz macht deutlich, dass das Gericht von der Zurechnungsfähigkeit beider Angeklagten ausgeht: Die Frage, ob sich diese «zur Zeit der That [...] in einem Zustande befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren (Wahnsinn, Blödsinn u.s.w.)» (StGB BE 1866, Art. 43), wird von den Richtern grundsätzlich verneint. Da Binz in seiner oben zitierten Eingabe zwar die sexuellen Kontakte mit seiner Tochter zugibt, nicht aber deren Strafbarkeit anerkennt, sieht sich das Gericht genötigt, die Frage, wie es sich mit dem Bewusstsein des Angeklagten verhält, ausführlich zu behandeln:

¹²⁹ Als weiteres Beispiel für diese Selbstinszenierung möchte ich die folgende Stelle aus der Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens in Sachen Theresia Binz erwähnen: Diese habe die Richtigkeit des väterlichen Teilgeständnisses erst «pressée des questions» (UA BE, 117) anerkannt.

«... il jouit de la plénitude de ses facultés intellectuelles, il est quelque peu lettré, il aime à écrire ce qui résulte des nombreux factums qu'il a fait parvenir au Juge pendant l'enquête et adressé aux Siens pendant cette même période. De son propre aveu il résulte qu'il a agi en parfaite connaissance de cause (ich gebe zu die Sache begangen zu haben im vollsten Sinne des Wortes, voir page 67 au dossier). Il est vrai qu'il ajoute à cette déclaration (indem ich im Glauben bin keine Sünde, kein Verbrechen begangen zu haben, page 67) mais ces explications sont tout autant d'insanités, d'idées subversives et ne permettent pas de supposer qu'il n'aurait pas eu la conscience des actes lors de leur perpétuation ou qu'il ignorait la criminalité, car, on le répète Binz est intelligent et très rusé.» (UA BE, 118)

Die wichtigste Kategorie, mit der das Gericht hier die Einsicht des Angeklagten in die Kriminalität seines Tuns behauptet, ist dessen Intelligenz. Im ersten Satz der zitierten Passage wird Binz nicht nur als im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten geschildert, sondern als ein gebildetes Individuum, das des Schreibens nicht bloss mächtig ist, sondern es als Medium zu nutzen vermag.¹³⁰ Im letzten Satz wird die Intelligenz des Angeklagten nochmals betont und gleichzeitig mit einem wichtigen Zusatz versehen: Binz wird als sehr listiges, oder zutreffender, als durchtriebenes Subjekt hingestellt. Die Kombination aus positiv konnotierter Intelligenz und negativ konnotierter Gerissenheit verweist auf das Problem, welches das Gericht bei der Beurteilung dieses Täters zu lösen hat: Weshalb besteht dieser intelligente, belesene, des Schreibens kundige Mensch auf der moralischen Legitimität und rechtlichen Strafflosigkeit seines Tuns? Dieses Problem wird zwischen der gleichsam als Klammer fungierenden Rede von der Intelligenz des Angeklagten entschärft: Indem das Gericht die von Binz vorgebrachten Erklärungen zusammenfassend als Unsinn und als subversive Ideen qualifiziert, entzieht sie diesen die rationale und moralische Berechtigung, als Erklärungen für die ihm zur Last gelegten «actes ignobles» anerkannt zu werden: «On ne peut donc admettre qu'il fût inconscient au moment où il se livrait aux actes ignobles qui lui sont reprochés» (UA BE, 118), lautet das Fazit dieser Erörterungen zum Bewusstsein des Angeklagten.

¹³⁰ Bei der Interpretation der Bezeichnung «quelque peu lettré» lege ich den Akzent auf das Adjektiv «lettré», das als «(schön-)wissenschaftlich gebildet» zu übersetzen ist. Der Umstand, dass Binz als «einigermassen gebildet» bezeichnet wird, kann zunächst als Erstaunen der Richter über die unerwartet grosse Bildung dieses Angeklagten aus der Unterschicht interpretiert werden. Im Schreiben der Richter scheint sich zudem eine negative Bewertung dieser für einen Unterschichtsangehörigen unangemessenen Bildung zu reflektieren; zur Bildung des Peter Binz und deren Wahrnehmung vgl. Kap. 6.2.

Im Zentrum dieses Abschnitts der Urteilsberatung in Sachen Peter Binz steht die moralische Bewertung des Täters, seine Stilisierung zum kriminellen Subjekt. Die bereits als irrational und subversiv bezeichneten Erklärungen des Angeklagten werden in der Folge zu Zeichen seiner moralischen Verkommenheit:

«Le cynisme qu'il affiche dans le mémoire préappelé, les lubricités qu'il étale sur le compte de sa fille témoignent d'une perversité et d'une dépravation telles que l'on a peine à croire qu'elles puissent se rencontrer chez un être humain. Mais Binz est un être à part, continuellement en rupture de ban avec la société et qui parce qu'il se dit socialiste et se réclame de la liberté de croyance et de conscience garantie par la constitution, se croit à l'abri de tout reproche et de toute peine.» (UA BE, 118)

Die Konstruktion des Persönlichkeitsprofils des Täters vollzieht sich in zwei Schritten. Sowohl der sich in seiner Eingabe manifestierende Zynismus als auch die dort über seine Tochter ausgebreiteten «Schlüpfrigkeiten» werden als Zeugnisse einer kaum vorstellbaren Perversität und sittlichen Depravation bezeichnet: Durch das Begriffspaar «être humain» – «être à part» strukturiert, werden Perversität und Depravation zu Zeichen einer Existenz am Rand der Gesellschaft. Binz wird nicht nur zu einem «sittlich verkommenen Menschen» gestempelt, der im «Bannbruch» mit der Gesellschaft lebt, deren Normen und Regeln er ständig verletzt. Er wird zudem zu einem «politisch verkommenen Staatsbürger» gemacht, der sich vor Strafe schützen will, indem er sich als Sozialisten ausgibt und die von der Verfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit missbräuchlich in Anspruch nimmt.

Auf der Grundlage dieses Täterprofils beurteilt das Gericht abschliessend die Frage, welches Strafmass zur Anwendung kommen soll. Hier wird nun auch das frühere Leben des Angeklagten in die Argumentation einbezogen:

«Les antécédents sont d'ailleurs tellement mauvais que l'on ne pouvait sans forfaire à son devoir de Juge user de clémence à son égard: un sentiment de pitié ne saurait en effet trouver place pour un individu qui a affiché des instincts aussi crapuleux. La peine à infliger à Binz doit donc être des plus sévère et proportionnée à la noirceur de son ignoble conduite d'autant plus qu'il a déjà nombre de fois eu maille à partir avec la justice et est représenté par les autorités Soleuroises comme un plaideur de mauvaise foi.» (UA BE, 118f.)

Die Lebensgeschichte des Peter Binz wird durch den Begriff «les antécédents» als Geschichte seines früheren Betragens thematisiert: Der durch amtliche Dokumente hergestellte «objektive Lebenslauf»,

der insbesondere durch das «casier judiciaire» und das «certificat de moralité» der Heimatgemeinde repräsentiert wird (UA BE, 115f.), unterstreicht die moralische Verkommenheit des Angeklagten, die durch die Formulierungen «un individu qui a affiché des instincts aussi crapuleux» und «la noirceur de son ignoble conduite» drastisch inszeniert wird.¹³¹ Besonderes Gewicht erhält der im letzten Satz thematisierte Umstand, dass Peter Binz die juristisch sanktionierten Verstöße gegen die herrschende gesellschaftliche Ordnung nicht stillschweigend akzeptiert, sondern seine Rechte wahrnimmt, was ihn in den Augen der Behörden zu einem «plaideur de mauvaise foi» stempelt. Die Aufgabe des demokratisch legitimierten Bezirksgerichts besteht darin, diesen Aussenseiter, der die Sitten und Normen der Gesellschaft missachtet und die Rechte des Bürgers missbraucht, ohne jede Milde zu bestrafen.¹³²

5.1.3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Bei der sprachlichen Bewältigung der sexuellen Handlungen zwischen Peter und Theresia Binz im Gerichtsdiskurs lassen sich zwei Ebenen unterscheiden. Erstens der durch Selektion, Objektivierung und Zentrierung auf die Handlung gekennzeichnete Diskurs der Tatsachen, der den Tatbestand «Inzest» und die Täterschaft herstellt. Zweitens der durch Interpretation, Überzeugungen und Zentrierung auf die Handelnden charakterisierte Diskurs der Moral, der Peter Binz als kriminelles Subjekt und Theresia Binz als besserungsfähige Mittäterin konstruiert. Mit Michel Foucault lässt sich die im Zentrum des ersten Teildiskurses stehende Wahrheitsfrage als «*vérité de fait*» bezeichnen, während es im zweiten Teildiskurs um die «*vérité d'opinion*» geht.¹³³ Die Konstruktion des kriminellen Subjekts im Schnittpunkt dieser Diskurse führt jedoch zu einem ambivalenten Profil des Täters: Das Bild des intelligenten, gebildeten «Kulturwesens» steht neben dem Bild des von Instinkten beherrschten, bösen «Naturwesens». Diese

¹³¹ Zum Begriff des objektiven Lebenslaufs vgl. Schulte, 1979, 200–204, hier 204: «Es ist der Lebenslauf der Delinquentin, der polizeiliche Lebenslauf, der ihre «objektive» gesellschaftliche Existenz beschreibt, und dessen Existenz zugleich ihre Stigmatisierung ist.»

¹³² Zur demokratischen Legitimation der Gerichte nach der Verfassungsrevision von 1846 vgl. Max Dietrich, Die Gerichtsorganisation des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Bern 1934, 74–102.

¹³³ Michel Foucault, Les meurtres qu'on raconte, in: Ders. (Hg.) *Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère ... un cas de parricide au XIX^e siècle*, Paris 1973, 265–275, hier 275.

spannungsvolle Dichotomie zwischen Vernunft und Instinkt, die im Gerichtsdiskurs nicht aufgelöst werden kann, bleibt als offene Frage stehen.

5.2. «Ich (war) niemals im Glauben, beim Beischlaf mit meiner Tochter eine Sünde zu begehen» – Binz' Schreiben als Akt der Selbstbehauptung

Mit der Eingabe an die Polizeikammer des Kantons Bern vom 3. Februar 1896 (UA BE, V I) appelliert Peter Binz gegen das Urteil des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Januar 1896. Am Beispiel dieses Textes soll die Frage untersucht werden, wie der Angeklagte gegen die strafrechtliche und moralische Bewertung der Vater-Tochter-Beziehung im Gerichtsdiskurs anspricht. Es sind vor allem zwei Gründe, die den vorliegenden Text aus der grossen Zahl der Verteidigungsschriften hervorheben: Erstens ist diese Eingabe die erste ausführliche Stellungnahme nach dem erstinstanzlichen Urteil und soll in den Worten ihres Verfassers «vor Polizeikamer Masgebend sein» (V I 14); zweitens repräsentiert der Text den Angeklagten vor Gericht, weil dieser auf die Teilnahme an der Appellationsverhandlung am 12. Februar verzichtet.¹³⁴

Bevor ich mit meiner Textlektüre beginne, soll die äussere Erscheinung und der Aufbau dieses vielschichtigen Textes beschrieben werden.¹³⁵ Vorauszuschicken ist, dass eine nahe am Text bleibende Untersuchung dieser und anderer Eingaben des Peter Binz mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat: Sowohl die fehlerhafte und unsystematische Orthographie als auch die meist fehlende und ebenfalls äusserst uneinheitliche Interpunktion erschweren das Textverständnis. Da ich mich für eine buchstaben- und zeichenauthentische Transkription der Primärtexte entschieden habe, bleiben diese sprachlich bedingten Verständnisschwierigkeiten sichtbar.¹³⁶ Hinzu kommt, dass der vorliegende Text, der in einer ungleichmässigen, nicht leicht zu entziffernden Kurrentschrift geschrieben ist, keine an der Textober-

¹³⁴ Da er seine Verteidigung «Rein Unmöglich Mündlich machen könnte» (V I 14), verzichtet Binz nämlich auf die Teilnahme an der Appellationsverhandlung. Zu ergänzen ist, dass ich dort, wo es für die inhaltliche Präzisierung meiner Interpretation sinnvoll erscheint, auf Passagen aus anderen Verteidigungsschriften verweisen werde.

¹³⁵ Vgl. dazu a. Abb. 5.

¹³⁶ Nur in Fällen, wo mir das Verständnis der zitierten Passage nicht mehr gewährleistet erscheint, habe ich vereinzelt Ergänzungen vorgenommen.

fläche ersichtliche Gliederung aufweist.¹³⁷ Aus diesem Grund beruht der nachfolgende Gliederungsvorschlag auf den mehr oder weniger explizit markierten Übergängen von einem Gegenstand zum nächsten.¹³⁸ Ich unterscheide sechs Textsegmente:

1. Teil (V I 1): In der Einleitung werden die Funktion des Textes und die schwierigen Produktionsbedingungen thematisiert.

2. Teil (V I 1–4): Im Zentrum dieser «Zeilen gegen die Tochter» steht die Frage, «warum sie [Theresia] zum Landjäger ging und Klagte».

3. Teil (V I 4–7): In diesem Abschnitt thematisiert Binz die Lebensgeschichte seiner Ehefrau, insbesondere ihren sittlichen Lebenswandel.

4. Teil (V I 7f.): Hier erzählt der Verfasser seine Lebensgeschichte, wobei er vor allem die Zeit nach der Eheschliessung behandelt.

5. Teil (V I 8–11): In diesem Abschnitt «zur Haubtsache» begründet Binz seine Überzeugung, der Beischlaf mit seiner Tochter «sei keine Sünde».

6. Teil (V I 11–15): Vor dem Hintergrund der in den Teilen zwei bis fünf vorgebrachten Argumente kritisiert der Verfasser abschliessend das Strafverfahren und das Urteil der ersten Instanz.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Textlektüre stehen drei Aspekte: Erstens werden die lebensgeschichtlichen Ausführungen zu den drei Hauptbeteiligten interpretiert; zweitens untersuche ich die von Binz vorgebrachte Argumentation zur Frage der Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Vater und Tochter und schliesslich sollen die Ausführungen zur moralischen Legitimität dieser Beziehung analysiert werden.

5.2.1. Lebensgeschichten zwischen Armut und Moral

Der Lebenswandel der Tochter und derjenige der Mutter werden im Text analogisiert: Im Leben Theresias bildet sich das lasterhafte und «Wohllüstige Leben» (V I 6) der Mutter ab. Diese Konstruktion durchzieht den ganzen Text und wird im Sprichwort «Der Aepfel fällt nicht weit vom Baume» (V I 12) auf den Punkt gebracht. Ich beginne meine Untersuchung deshalb mit dem im Text produzierten Lebens-

¹³⁷ Dass die meisten Texte keine sichtbare Gliederung aufweisen, lässt sich – wie die teilweise äusserst gedrängte Schreibweise – u. a. durch den von Binz immer wieder beklagten Mangel an Papier erklären. Explizit thematisiert wird der Zusammenhang zwischen Papiermangel und Textgestaltung z. B. in UA BE, Ap I 5.

¹³⁸ Unter explizit markierten Übergängen von einem Gegenstand zum nächsten verstehe ich beispielsweise Formulierungen wie «Schliesse nun die Zeilen gegen meine Tochter [...] und gehe über zu denjenigen meiner Frau [...]» (V I 4), oder «[...] doch lassen wir nun das, und Schreiben zur Haubtsache» (V I 8).

bild der «Anna Binz geb Roth von Welschenrohr gebürtig» (V I 4). Dessen zentrale Kategorien sind die Wollust und die Charakterlosigkeit, die das Leben der Anna Roth bereits vor der Eheschliessung bestimmt haben: Als junge Frau habe sie als Kellnerin bei einem verheirateten Wirt in Basel gearbeitet, von dem sie nicht nur zweimal schwanger geworden sei, sondern dem sie auch geholfen habe «Falschen Bankrott» zu machen, «wofür sie Gefänglich eingezogen wurde» (V I 4). Die Verwerflichkeit ihres Tuns zeige sich darin, dass «dieses Charakterlose Weib» nach der ersten Schwangerschaft «(wieder) der Frau dieses Mannes unter die Augen» getreten ist, vor allem aber in folgendem Umstand: «ob die Kinder lebend oder Tod zur Welt gebracht, was mit ihnen geschehen das wissen nur die Götter, und diejenige Hebamme bei der sie war» (V I 4).

Von all dem habe er nichts gewusst, als er mit seiner Mutter zur Untermiete in das Haus dieser Frau gekommen sei,

«wo sie dan nach kurzer, von mir vielleicht nicht einmal wieder Schwanger wurde. Sitzen lassen wollte ich sie nun nicht, hätte es aber thun sollen, ich erinere mich noch wie, eine brave Frau Maria Allemann auf dem Wege nach Solothurn Warnte, ich soll sie nicht nehmen, Arbeiten köne sie wohl, aber das Laster Umgang mit andern neben mir werde sie nie lassen könne [...]» (V I 4f.)

Indem Binz «eine brave Frau» als warnende Zeugin auftreten lässt, beglaubigt er einerseits seine Angaben zum lasterhaften Leben seiner Frau, andererseits unterstreicht er damit letztlich die Moralität seines Verhaltens: Er hat die Schwangere nicht sitzen lassen. Die dann folgende Beschreibung der Ehejahre liest sich als eine Geschichte fortgesetzter «Hurrerei» (V I 5): Seine Frau habe sowohl an ihrem Arbeitsplatz als Wäscherin als auch während seiner Abwesenheit zu Hause immer wieder Umgang mit anderen Männern gepflegt. Selbst die 1881 geborene Tochter Emma entstamme einem Verhältnis seiner Frau mit dem im selben Haus wohnhaften «Schirmmacher Rihm», dem das Kind wie «nach Gemahlt» gleicht. Auch hier unterstreicht der Verfasser seine moralische Vorbildlichkeit: Trotz der zweifelhaften Vaterschaft habe er das Kind nie leiden lassen, weil «es ja nichts dafür (kan)» (V I 5). Am ausführlichsten schildert Binz die folgende Beziehung seiner Frau:

«Im Jahre 1889 Augustkilbe war nur alle 14 Tage daheim Arbeitete in Langendorf. Diese Zeit nun lies sich nun sehr viel ein Ferdinand Allemann von Welschenrohr zu, ein früherer Bekannter zur ihr, am betreffenden Sonntag nun Sah ihn meine Tochter Theresia wie sie zehn Uhr Abends mit einander ins Bett gingen, vorher schikten sie die andern in Bett, ausgenommen die Theresia, sie wollten, die andern Glauben machen sie seien alle

drei noch auf um besser beieinander zu sein [...]. Stellen sie vor was dies wieder Absetzte. Alle Leute sprachen davon alle Nachbarn sagten aus er sei beständig da gewesen.» (VI 5)

Der Umstand, dass Theresia von der Mutter zur Vertuschung dieses Verhältnisses missbraucht worden ist, unterstreicht die Charakterlosigkeit seiner Ehefrau, deren lasterhaftes Leben zudem Gegenstand des dörflichen Geredes ist. Abgesehen davon, dass dadurch sein eigener Ruf und der der Familie belastet wird, lässt der Verfasser keinen Zweifel daran, dass das Vorbild der Mutter gewirkt hat: «Muss nun eine Tochter die solches von der Mutter sieht und weis, nicht ebenso Schlimm werden, wie diese selbst, zudem auch weis was sie früher getrieben.» (VI 5)

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen zum Lebenswandel seiner Tochter zu lesen. Im Schlussteil seiner Eingabe betont er die Freiwilligkeit ihrer sexuellen Beziehung, um dann den liederlichen Lebenswandel der Tochter mit einem Beispiel zu beleuchten, das besonders deutlich gegen die herrschenden Konventionen zulässiger Sexualität verstösst:

«Zudem was Doktorzeugniss anbelangt kan ich nichts dafür, dies hat kein belang, als ich sie brauchte war sie schon Offen. Nach ihrem Leben wie sie sich Aufführte wird es ihr, wohl jemand Anders Geöffnet haben. Indem sie, als sie zum letztenmal in Schönenwerth gejagt wurde eine ganze Woche Umeinandfuhr sie wird dabei etwas getrieben haben, einmal im Walde habe ich sie angetroffen wie sie sich von einem 70Jährigen Manne Baumgartner Karisieren lies, sie sass neben ihm auf einer Tanne, lies sich von ihm Umarmen Küssen, [...] und sich einladen morgens wieder zu kommen. Von mir zur Rede gestellt, erklärte sie es habe ihr Wohlgetan? – Wen er Recht hinter sie wäre, hätte sie wohl ihn lassen machen, zwischen ihren Beinen [...] Daraus sehen sie wie sich hergibt, gleich ihrer Mutter Der Aepfel fällt nicht weit vom Baume.» (VI 12)

Das von Binz konstruierte Bild der bei Mutter und Tochter gleichermaßen vorhandenen Wollust lässt die Frage unbeantwortet, weshalb Theresia Klage gegen ihren Vater einreicht. Zwei Motive für diese Anzeige nennt Binz: Erstens habe sie sich an ihm rächen wollen, weil er «ihr wegen nicht folgen par Kläpf gegeben, zudem sie gepalgt habe»;¹³⁹ zweitens habe sie ihn angezeigt, «um nicht mehr Arbeiten zu

¹³⁹ «balgen»: jemandem Vorwürfe machen, schimpfen; vgl. Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Behülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Bd. 4, Frauenfeld 1901, 1211f.

müssen, sondern zu Hause, so Recht nach Herzenslust Vaganten zu können [...] dies der Grund, warum sie mich verlies, bei mir musste sie Arbeiten, Arbeiten lernen wie die ander Kinder auch.» (V I 1f.) Das Bild der «arbeitsscheuen Vagantin» hat nicht nur eine moralische, sondern auch eine existenzielle Dimension:¹⁴⁰ «als wir dan nach Court keman wurden wir sofort entlassen, aus ihrer Schuld» (V I 2), schreibt Binz und erwähnt die fünftägige Suche nach einem neuen Arbeitsplatz. Insgesamt wird die Anzeige der Tochter in Binz' Schreiben als unbedachte Racheaktion dargestellt: «sie bedachte die Folgen nicht davon, sondern Glaubte sie könne heim, und ich komme mit par Tagen davon.» (V I 3)

Nicht ganz so unbedacht stellt Binz das Verhalten seiner Frau beim Zustandekommen der Anklage wegen Inzests dar. Diese habe die Tochter zur Anzeige angestiftet und von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeit der Zeugnisverweigerung keinen Gebrauch gemacht:

«Stolz aufgerüstet wie ein Pfau, erklärt sie, nicht zurück zu treten, sie der man in dieser beziehung so viel vergeben musste, sie die eigentliche Schuld das wir hier sind [...] Währen dem sie Tochter während einem Monat Unterrichten konte, weil ich aus Famielien Rücksichten vorher nicht bekante. Ihr kam es [...] nicht in den Sinn, das sie mit dem Vater auch die Tochter treff, weil im Glauben das Wohllüstige Leben sei ihr gelungen ohne Strafe, so werde auch die Tochter Straftlos ausgehen. Ist es eigentlich nicht Ironie des Schicksals von seinen Eigenen Famielienmitglieder ans Messer geliefert zu sehen, während dem, der Gesetzgeber sie Schützen will.» (V I 6)

Der von Binz als «Ironie des Schicksals» beklagte Umstand, dass er von den eigenen Familienmitgliedern «ans Messer geliefert» worden ist, verweist auf eine wesentliche Kategorie seines Denkens und Schreibens: den Schutz der Familie. Deren symbolische und materielle Existenz wird durch den liederlichen Lebenswandel der charakterlosen Mutter wie durch das «Vaganten» der faulen, dem Vorbild der Mutter nacheifernden Tochter gefährdet. Sein eigenes Tun präsentiert Binz hingegen als Beitrag zum Schutz dieser Allianz: Aus «Famielien Rücksichten» hat er nicht nur zum wollüstigen Leben seiner Frau geschwiegen, sondern auch einen Monat lang jeden sexuellen Kontakt mit seiner Tochter bestritten.

¹⁴⁰ Vgl. dazu a. UA BE, 69f., wo die Geschichte ihrer dreimaligen Entlassung bei der Bally-Fabrik in Schönenwerd geschildert wird. An gleicher Stelle erfährt man, dass Binz offenbar schlechte Augen hat, auf eine Brille angewiesen ist und die Tätigkeit eines Uhrmachers nur mit der Unterstützung seiner Tochter ausüben kann.

Dieses Bild gewinnt durch die Schilderung der eigenen Lebensgeschichte an Konturen. In der Eingangssequenz wird die Eheschliessung mit Anna Roth vor dem Hintergrund der eigenen unehelichen Herkunft erzählt:

«Ich selbst geb. 1846 musste Illegitim bleiben, weil meine Mutter, als sie mit mir ging, nichts mehr, von meinem Vater wissen wollte, weil er Während dieser Zeit ein Diebstahl begangen. Als ich 14 Jahre alt war, musste ich in die Fremde gehen um mein Brod zu Verdienen, bis zum 22, wo ich wieder nach Hause kam, und dan diese Anna Roth Heiraten musste.» (V I 7)

Sowohl die illegitime Herkunft als auch die Eheschliessung werden durch das Modalverb «müssen» als Folge einer moralischen Haltung ausgezeichnet:¹⁴¹ Ist es im ersten Fall die Moral der Mutter, die die Eheschliessung mit dem straffällig gewordenen Kindsvater nicht zulässt, so ist es im zweiten Fall die Moral des Kindsvaters, die die Eheschliessung trotz des liederlichen Lebenswandels der Mutter verlangt. In dieser Schilderung werden zudem die sozialen Verhältnisse betont, die den 14jährigen Binz zwingen, seine Existenzsicherung in der Fremde zu suchen. Insgesamt entsteht so das Bild eines Lebens, das von moralischen Grundsätzen und ökonomischen Zwängen bestimmt wird. Die Frage nach den das Leben prägenden Umständen will ich nun an der Beschreibung der Zeit nach der Eheschliessung im Jahr 1869 weiterverfolgen, die sich in drei Abschnitte gliedern lässt: Während die ersten Ehejahre und die Zeit zwischen 1883 und 1895 positiv geschildert werden, wird die mittlere Lebensphase, in der er «viele Jahre nicht mehr gut (tut)» (V I 7), negativ dargestellt.

«In den Ersten Jahren meiner Ehe habe ich gut getan», schreibt Binz und illustriert dies mit Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Familie: «sie hatte das Geld, alles in ihren Händen, oft viele hundert Franken, ich Kaufte für 1000 Frk. Land wovon ich 450 fr. Bezahlen konte, folge dessen man nicht sagen kan ich habe damals nicht gut getan.» (V I 7) In dieser Passage inszeniert sich Binz als erfolgreich wirtschaftendes Subjekt, das für den Unterhalt seiner Familie sorgt und der Ehefrau die Verwaltung des reichlich vorhandenen Bargeldes überlässt. Dass er mit dieser Schilderung gegen das Bild des die Familie vernachlässigenden Familienoberhauptes anschreibt, wird auch in der Beschreibung der Jahre 1883 bis 1895 deutlich:

¹⁴¹ Zum «Müssen» als Leitlinie des lebensgeschichtlichen Erzählens vgl. Susanne Sackstetter, Normen und Leitlinien lebensgeschichtlichen Erzählens von Frauen eines württembergischen Dorfs, in: Gestrich/Knoch/Merkel (Hg.) 1988, 126–140, v. a. 131–137.

«Seit 83 hat sich meine Lage sehr gebessert, was selbst der Solo. Regierungsrat in einem Entscheide vom 19 Dez. 1890 zugeben musste. In dem ich dort wieder ein Inventarvermögen in Mobilien Werkzeuge und Uhrenassortiment von 5000 Fr. Aufweisen konnte. So das mich der Regierungsrath dennoch nicht zum Tunichtgut stempeln konnte.» (V I 8)

Dass Binz nicht bloss die oberste Kantonsbehörde als Urheberin des Tunichtgut-Bildes im Blick hat, sondern auch die Gemeindebehörden, steht vor dem Hintergrund der in anderen Schriften geäusserten Kritik an Gemeindeammann und Gemeinderat fest.¹⁴² Wie bei der Schilderung der ersten Ehejahre betont Binz auch hier seine guten ökonomischen Verhältnisse, indem er präzise Angaben zu seinem «Inventarvermögen» im Jahr 1890 und dem ein Jahr zuvor erfolgten Kauf der «Hinterlassenschaft eines Uhrmachers» (V I 8) macht. Zusammenfassend charakterisiert er die Familienökonomie der Jahre 1883 bis 1895 wie folgt:

«Während diesen 12 Jahren hatten wir nur ein einziges den Weibel im Haus für Forderungen, Trotzdem meine Frau seit Jahren von ihrem Verdienst nichts mehr gibt, sondern ihr Geld in andern Häusern und in Stauden versteckt hält? – – – Dies ein Fernere Beweis dieses braven Weibes.» (V I 8)

In der Rede vom «braven Weib» wird das Bild der unmoralischen Frau mit dem Bild der schlecht wirtschaftenden Familienmutter verknüpft. Die Verbindung zwischen ökonomischen und moralischen Aspekten, die an dieser Stelle sichtbar wird, ist ein charakteristisches Merkmal der Lebensgeschichten, mit denen der Verfasser gegen das von den Behörden produzierte Bild des Tunichtguts anschreibt.

Im mittleren Abschnitt der Lebensgeschichte wird ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Bild der moralisch verkommenen Ehefrau und der eigenen Lebensgeschichte hergestellt:

«Doch als dan das Leben mit ihrer Wollust wieder anfing mit Andern, da war es mit mir vorbei ich tat dan viele Jahre nicht mehr gut, Irrte unstät und verlassen in der Welt herum, sogar 28 Monate in Nordamerika 8 Monate in Russland bis ich nichts mehr hatte.» (V I 7f.)

Das hier gestaltete Motiv der Verlassenheit braucht Binz auch, um seine Vorstrafen wegen verschiedener kleinerer Eigentumsdelikte zu erklären: Diese habe er «nur in der Verlassenheit» begangen, weil er

¹⁴² Vgl. z. B. UA BE, 70, wo Binz kritisiert, dass ihm die Gemeinde zu Unrecht ein schlechtes Leumundszeugnis ausgestellt hat und die gleiche Behörde den Lebenswandel seiner Tochter wider besseres Wissen wohlwollend beurteilt hat.

«bei der Frau kein bleibens, keine Ruhe hatte» und weil er «nicht Betteln konte» (VI 7). Als ob diese Rechtfertigung immer noch nicht ausreicht, schiebt Binz noch eine weitere Begründung nach: «und nur um dadurch meinen Hunger zu stillen» (VI 7). Es entsteht so das Bild des von der Ehefrau verstossenen, vom Hunger geplagten Mannes, der zum Gelegenheitsdieb wird, um nicht betteln zu müssen. Der appellative Charakter dieses Bildes soll die Richter der Polizeikammer von der situativen und moralischen Legitimation seines Handelns überzeugen. Der Umstand, dass Binz hier den zeitgenössischen bürgerlichen Diskurs gegen das Betteln gleichsam «vom Kopf auf die Füße stellt» und zur Legitimation seines Handelns verwendet, unterstreicht die soziale Kompetenz des Angeklagten.¹⁴³

Dass Binz die zeitgenössischen bürgerlichen Diskurse über die Unterschichten kennt, zeigt sich auch dort, wo der Text die Erziehung der Kinder thematisiert. «Zu Hause habe ich die Kinder recht erzogen», schreibt Binz und hebt dann insbesondere hervor, dass «Schlechte Schriften oder Zeitungen nicht Geduldet (wurden)»; erst mit seiner Abwesenheit habe «eine der Schlechtesten [...], Wochen. Kriminalzeitung Zürich», Eingang in die «Litterarische Kost» (VI 7) der Familie gefunden.¹⁴⁴ Seine Abwesenheit habe sich auch sonst negativ auf die Erziehung der Kinder ausgewirkt:

«Die Kinder durften mir nie lügen, mussten Arbeiten und Folgen, ich kan dies durch die Angegeben Zeugen beweisen die allemal Klagten wen ich nur 1/2 Tag Fortbin, es gehe wie bei den Wilden wen ich nicht zu Hause sei, sie lasse die Kinder machen was sie wollen, könne zugleich nichts mit ihnen machen.» (VI 7)

Die Binzschen Erziehungsgrundsätze lassen sich als Antwort auf die im zeitgenössischen Bürgertum weit verbreitete Vorstellung über die sittlich verkommenen Jugendlichen der Unterschichten lesen. Diese Wahrnehmung hat sich nicht nur in unzähligen zeitgenössischen Schriften niedergeschlagen, sondern hat auch im Kanton Solothurn zur Gründung von «Armenerziehungsvereinen» geführt, die sich «der Fürsorge für die mangelhaft erzogene, verlassene, dem Verderben preisgegebene Jugend» verschrieben haben.¹⁴⁵

Zusammenfassend lassen sich zwei Ziele nennen, die Binz mit diesen lebensgeschichtlichen Ausführungen verfolgt: Erstens versucht er

¹⁴³ Vgl. zu diesem Diskurs am Beispiel des Kantons Solothurn Appenzeller 1944, v. a. 160f., 186–189 u. 196f. Das Betteln und die Reaktion der Behörden thematisiert Binz auch in anderen Texten; vgl. dazu Kap. 6.1.

¹⁴⁴ Zur Zeitungslektüre vgl. Kap. 6.2.

¹⁴⁵ Zur Tätigkeit dieser Vereine im Kanton Solothurn vgl. Kaufmann-Hartenstein 1903, 151–156, hier 152; Appenzeller 1944, v. a. 215–217.

der Logik des Strafverfahrens folgend den Lebenswandel seiner Ehefrau und seiner Tochter – die sich gemäss den bereits erwähnten Leumundszeugnissen der Heimatgemeinde Winznau «befriedigend aufgeführt» (UA BE, 10) haben¹⁴⁶ – in ein möglichst schlechtes Licht zu rücken und seinen eigenen Lebenswandel möglichst vorteilhaft darzustellen; zweitens versucht er Herr über seine eigene Biographie zu bleiben, indem er gegen den «objektiven Lebenslauf» der Behörden anschreibt.

5.2.2. Zur rechtlichen Beurteilung des Beischlafs zwischen Vater und Tochter

Die Frage, wie der Beischlaf zwischen Vater und Tochter aus rechtlicher und moralischer Sicht zu beurteilen sei, behandelt Binz im fünften und sechsten Teil der vorliegenden Eingabe. Im Zentrum meiner Ausführungen steht die pragmatische Ebene dieser Argumentation: Hier versucht der Verfasser zu begründen, dass das Bezirksgericht Moutier die sexuelle Beziehung zu seiner Tochter zu Unrecht, mindestens aber zu hart bestraft hat. In dieser Argumentation lassen sich drei Aspekte unterscheiden, die ich im folgenden einzeln behandeln will.

Erstens macht Binz geltend, seine sexuelle Beziehung zur Tochter sei «Ersatzsexualität»:¹⁴⁷ Da er seine acht Jahre ältere, lungenkranke Frau «(imer) zum Beischlaf Zwingen musste», habe er sich auf die Tochter verlegt, «die (sich) ja schon das erstemal aus voller Hinneigung zum Beischlaf hergab» (V I 8). In zeitgenössischen Unzucht- und Inzestfällen tritt dieses Argumentationsmuster häufig auf: Sowohl in der Studie von Anna Clark zu England als auch in jener von Anne-Marie Sohn zu Frankreich werden mehrere Fälle angeführt, in denen die «incestuous fathers seemed to have regarded their children as substitutes for their wives».¹⁴⁸ Dieser Erklärungsansatz wird auch in juristischen und gerichtspsychiatrischen Schriften referiert und scheint bis weit ins 20. Jahrhundert hinein verbreitet zu sein.¹⁴⁹ Stellvertretend

¹⁴⁶ Vgl. Kap. 3.1.

¹⁴⁷ Zum Begriff «Ersatzsexualität» und zum folgenden vgl. Sohn 1992, 71–76.

¹⁴⁸ Vgl. Clark 1987, v. a. 97–103, hier 102.

¹⁴⁹ Zur Verbreitung dieses Erklärungsansatzes im gerichtspsychiatrischen Diskurs der Jahrhundertwende vgl. die folgenden Studien, die sich auf zeitgenössische Gutachten stützen: Guggenheim 1932, v. a. 9–11 u. 70 u. Hans Holder, Zum Problem der Blutschande, Zürich 1948, v. a. 13 u. 21. Dass dieser Erklärungsansatz noch weit bis ins 20. Jahrhundert hinein eine wichtige Rolle spielt, zeigt auch die Studie von Hentig/Viernstein 1925, v. a. 20 u. 200f.

will ich hier die 1947 erschienene Studie zum «Inzest im schweizerischen Strafrecht» des Juristen Hans-Ulrich Gebhart zitieren, der «die sexuelle Not» des Ehemannes als wesentliche Inzestursache anführt:

«Abgesehen von der Wohnungsnot, spielt auch die sexuelle Not eine ganz bedeutende Rolle. Man denke dabei an die nicht seltenen Fälle, da die leibliche Gattin aus irgendwelchen Gründen als Sexualobjekt ausscheidet, sei es, dass die Frau gestorben, die Ehe geschieden sei, oder die Ehefrau infolge Arbeitsüberlastung oder Geburtenhäufigkeit früh gealtert ist und dem Geschlechtstrieb des Mannes nicht mehr genügen kann. [...] In all diesen Fällen liegt es dann sehr nahe, dass der unbefriedigte Ehegatte kurzerhand einen Ersatz in der aufblühenden Tochter sucht.»¹⁵⁰

In aller Deutlichkeit wird hier – und dies gilt es zu unterstreichen – ein androzentrisch geprägtes Verständnis von Sexualität und Autorität ausgedrückt, das sich nicht nur bei Inzesttätern wie Peter Binz, sondern auch bei Juristen und Psychiatern feststellen lässt.

Zweitens macht der Verfasser geltend, dass diese Beziehung nicht nur von Theresia, sondern auch von seiner Ehefrau geduldet worden ist. Das Bestreben Binz', die Freiwilligkeit und die Gewaltlosigkeit der Beziehung hervorzuheben, verstärkt sich im Verlauf seiner Argumentation: Das Einverständnis Theresias unterstreicht Binz unter anderem mit ihrer Bereitschaft, «den Beischlaf (ganz entkleidet) zu vollziehen ohne sich dabei nur das geringste zu schämen» (V I 12). Diese Bereitschaft zur Nacktheit – wie die an anderer Stelle hervorgehobene Praxis des Küssens (vgl. V I 2) – sind untypisch für die in Selbstzeugnissen und Gerichtsakten greifbare Sexualität der Unterschichten am Ende des 19. Jahrhunderts.¹⁵¹ In Binz' Schreiben kommen diese Praktiken ausführlich zur Sprache, um zu unterstreichen, dass sich die Beziehung «mit beidseitiger Imerwährendem einverständnis» (V I 13) entwickelt hat. Dass dieses Ziel durch die Verletzung der im Bereich der Sexualität herrschenden Konventionen des Sprechens und Schweigens gefährdet wird, zeigt sich beispielsweise in der Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Moutier, in der Binz' Beschreibung der sexuellen Beziehung pauschal als Geilheit und Schlüpfrigkeit bezeich-

¹⁵⁰ Gebhart 1947, 24f.

¹⁵¹ Zu den Selbstzeugnissen vgl. Carola Lipp, Die Innenseite der Arbeiterkultur. Sexualität im Arbeitermilieu des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt a. M. 1990, 214–259; zu den Gerichtsakten vgl. Sokoloff 1993, v. a. 57–65 u. Sohn 1992, 77f., die zum Schluss kommt, dass «die Sexualität fast ausschliesslich genital (ist), es gibt kein Vorspiel und keine Küsse».

net wird.¹⁵² Zwar betont Binz, dass seine Frau «den Beischlaf [mit Theresia] ebenfalls als keine Sünde betrachtet» (V I 14) habe, doch im Zentrum seiner Argumentation steht das Bestreben, die Beziehung zu Theresia vom Verdacht der Gewalt und des Zwangs reinzuwaschen. Dabei geht es weniger um die strafrechtliche Relevanz dieser Frage, als um die Bekräftigung der für seinen Leumund wichtigen Inszenierung als vorbildlicher Familienvater.¹⁵³ Deshalb muss er sich deutlich abgrenzen von der noch am Ende des 19. Jahrhunderts vorhandenen Vorstellung einer nahezu unbegrenzten väterlichen Autorität, wie sie in einigen Inzestfällen, die Anne-Marie Sohn untersucht hat, artikuliert worden ist: «einige Väter (sind) der Meinung, dass sie gegenüber ihren Kindern alle Rechte besitzen, inklusive dem der Vergewaltigung.»¹⁵⁴

Das dritte Argument, mit dem Binz die strafrechtliche Bewertung seines Handelns in Frage stellt, ist eine typische Verteidigungsstrategie bei Delikten mit einer hohen Dunkelziffer:¹⁵⁵

«Ferner wie viel wird dies Gegenwärtig gemacht, ich selbst kenne fünf Personen Väter die ihre Töchter dazu brauchten, ohne zu Klagen von jemand sogar mit Kinderzeugung, sogar in diesem Fall Klage nicht einmal die Gemeinde, sondern lies sie machen.»
(V I 11)

Binz stellt den Beischlaf zwischen Vater und Tochter als weitverbreitetes Phänomen dar, das kaum zur Anzeige kommt, und erhärtet diese Argumentation, indem er Beispiele anführt: Einerseits erwähnt er den Fall eines nahen Verwandten seiner Frau (vgl. V I 11), andererseits führt er das Beispiel eines Staatsanwalts des Kantons Solothurn an, der 1882 «bei seiner Regierung ein Gesuch ein(gab), seine eigenes Tochter zu Heiraten» (V I 11).¹⁵⁶ Ohne an dieser Stelle näher auf diese Geschichte eintreten zu wollen, ist klar, dass dieses Beispiel aus der Welt der Richter ein besonders schlagkräftiges Argument darstellt. Es belegt nicht nur Binz' These, dass der Beischlaf zwischen Vater und Tochter ein verbreitetes soziales Phänomen sei, sondern es weist auch

¹⁵² Vgl. dazu Kap. 3.1.

¹⁵³ Mit dem Geständnis beider Angeklagten und der Anklage wegen Blutschande schwindet die Bedeutung der Gewaltfrage im Gerichtsdiskurs; vgl. Kap. 3.1.

¹⁵⁴ Sohn 1992, 76.

¹⁵⁵ Zur Dunkelziffer vgl. Kap. 4.2.

¹⁵⁶ Den Namen dieses Staatsanwalts verschweigt Binz hier «aus Humanität» (V I 11). Dieses Beispiel kommt aber in unterschiedlicher Detailliertheit in mehreren Eingaben vor: Aus der Eingabe vom 25. 5. 1896 (UA SO, 9–12) erfährt man, dass es sich um Urs Stegmüller handeln muss, der 1863 zum Staatsanwalt gewählt worden ist; vgl. Hermann Sommer, Die Demokratische Bewegung im Kanton Solothurn von 1856 bis 1872, Solothurn 1945, 86.

eine appellative Dimension auf, die sich folgendermassen paraphrasieren lässt: Wenn sogar ein Staatsanwalt nicht «im Stande (ist) eine solche, einmal genossene Blume, zu verlassen» (V I 11), wieviel Verständnis müsste das Gericht dann für sein Handeln aufbringen. Dieser appellative Charakter seiner Ausführungen wird auch im nachfolgend zitierten Satz, in dem Binz die vorgetragenen Argumente zusammenfasst und sich direkt an die Richter wendet, deutlich: «Aus dies allem ihr Hoh. H. Richter sehen nun das ich niemals im Glauben war, beim Beischlaf mit meiner Tochter eine Sünde zu begehen, sollten sie denoch nicht der gleichen Ansicht sein, so wollen sie dies mir, als Milderungsgründe Anrechnen.» (V I 11)

5.2.3. Die moralische Rechtfertigung der Inzest-Beziehung

Mit den Ausführungen zur Frage, ob der Beischlaf zwischen Vater und Tochter als Sünde anzusehen sei, geht der Text über den durch den Gerichtsdiskurs abgesteckten Rahmen hinaus. Diese Argumentation ist ausgesprochen vielstimmig und lässt sich auf verschiedene Diskurse beziehen. Folgt man Binz' Einteilung, so lassen sich zwei Hauptbestandteile unterscheiden: Erstens bezieht sich der Text auf die biblische Schöpfungsgeschichte, die unter dem Aspekt der Sündhaftigkeit des (familiären) Beischlafs interpretiert wird, und zweitens auf Gelehrte des 18. und 19. Jahrhunderts, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln die christliche Religion und ihre Schöpfungsgeschichte kritisieren. Diese Argumentationsstränge sollen im folgenden nahe am Text rekonstruiert werden; dabei interessiert mich insbesondere die Frage, wie der vorliegende Text auf andere Texte referiert: Dieses Verweisungsverhältnis lässt sich mit dem Konzept der Intertextualität beschreiben, auf das ich mich im folgenden beziehe.¹⁵⁷

«Nach Bibel habe [ich] folgendes niederzuschreiben» (V I 9), beginnt Binz den Abschnitt, in dem das Alte Testament als Prätext fungiert, um die moralische Legitimität seines Handelns zu begründen, und fährt fort:

¹⁵⁷ Das mit dem Begriff «Intertextualität» bezeichnete sprachliche Verfahren lässt sich folgendermassen beschreiben: Der vorliegende Text referiert auf andere Texte, beispielsweise die Bibel, die mit dem Begriff «Referenztext» oder «Prätext» bezeichnet werden können. Dieses Verweisungsverhältnis ist nicht immer leicht nachzuweisen, weil es nicht immer in der expliziten Form des Zitats oder der Angabe des Referenztextes realisiert wird. Zur Theorie der Intertextualität vgl. Gérard Genette, *Palimpseste. Die Literatur auf der zweiten Stufe*, Frankfurt a. M. 1993.

«Als Gott der Allwissende der ja alles Schuf zum voraus in Ewigkeit alles weis, machte er nur zwei Menschen, diese so wie ihre Kinder mussten ja selbst Zeugen um die Welt zu bevölkern. Wen Beischlaf in der Familie Sünde Gewesen wäre, so hätte er mehrere Menschen erschaffen, nicht nur zwei. Den über alle Gesetze geht doch die Bibel und der Erschaffer des Weltalls. Adams Kinder mussten selbst Zeugen? – hier betrachte man 167 B. Gesetzbuch.» (V I 9)

In dieser Eingangssequenz interpretiert Binz die biblische Schöpfungsgeschichte als Geschichte des familiären Beischlafs.¹⁵⁸ Seine Interpretation lässt sich so zusammenfassen:¹⁵⁹ Da Gott nur zwei Menschen geschaffen hat, haben sich diese, insbesondere aber deren Kinder, notwendigerweise inzestuös fortgepflanzt; da die Bibel aber über allen weltlichen Gesetzen steht, dürfen letztere den von Gott nicht verfolgten «Beischlaf in der Familie» nicht bestrafen. Diese Argumentation läuft darauf hinaus, dass der genannte Artikel des Berner Strafgesetzbuches im Widerspruch zu «Gottes Weisheit» (UA BE, V II 4) steht und deshalb keine ethische Legitimation beanspruchen kann. Im weiteren Verlauf des Texts wird der Gegenstand der Argumentation erweitert, es geht nicht mehr bloss um Sexualität zwischen Blutsverwandten, sondern um den «Beischlaf [...] in jeder Beziehung» (V I 9).

«Loth Zeugte mit seinen beiden Töchtern, Abraham mit Hagar Jak. mit zwei Schwestern zugleich die zwölf Stämme Juda dan Komt Moses der grösste Gesetzgeber aller Zeiten, der von Gott, Begnadigte Profet, der im Auftrage Gottes, für das von ihm zu allen Zeiten so Auserwählte Volk, die zehn Gebote Gottes, auf dem Berge Sinai Niederschreiben musste. Das 6 lautet du sollst nicht Unkeuschheit treiben? – und dennoch schuf Moses die Vielweiberei nicht ab, den ein Jude durfte zwei Weiber zwei Sklavinnen noch dazu nehmen, zudem mit seinen Kindern Mädchen nach belieben verfügen.» (V I 9)

¹⁵⁸ Binz stützt sich in erster Linie auf das 1. Buch Mose, das nach der lateinischen Bibel auch Genesis genannt wird. Wenn die von Binz angeführten Geschichten aus diesem Buch stammen, so verzichte ich auf einen detaillierten Nachweis. Für eine kurze Einführung in die Geschichte der genannten biblischen Gestalten vgl. Reclams Bibellexikon. Hrsg. v. Klaus Koch et al., Stuttgart 1992 u. Peter Calvo-coressi, Who's who in der Bibel, München 1990.

Ich will an dieser Stelle nochmals betonen, dass es mir nicht darum geht, die Quellentreue der Binzschen Argumentation zu überprüfen. Mit meiner Lektüre will ich Binz' Argumentation und seinen Umgang mit Referenztexten transparent machen.

¹⁵⁹ Diese Interpretation der Genesis findet sich auch in anderen Eingaben; vgl. z. B. UA SO, RBG 1–9.

Während es in der Geschichte von Lot und seinen beiden Töchtern um den Beischlaf zwischen Vater und Tochter geht, so thematisieren sowohl die Geschichte von Abrahams Verhältnis zur Sklavin seiner Frau als auch diejenige von Jakobs Beziehung zu den beiden Schwestern Rahel und Lea eine andere Form unkeuscher Sexualität: die «Vielweiberei». Die Verbreitung und die göttliche Duldung der Polygamie zeigt Binz in der Folge an weiteren Beispielen aus dem Alten Testament: Vor allem König David und dessen Sohn und Nachfolger Salomo dienen als Exempel für die von Gott nicht gestrafte Unkeuschheit. Auf die von Binz formulierte rhetorische Frage zum Leben Salomos, «was hat wohl dieser getrieben bis ins hohe Alter mit seinen 700 Weibern 300 Kebsweibern» (V I 9), gibt es nur eine Antwort:¹⁶⁰ Er hat die Vielweiberei praktiziert, ist dafür aber von Gott nicht bestraft worden, «sondern den Götzen wegen, folge dessen der Beischlaf ja in jeder Beziehung gebilligt wurde von Gott selbst» (V I 9). Im Schlussabschnitt äussert Binz sein Unverständnis darüber, dass «die Staaten Einerseits, solches was Gott erlaubt, mit Strafen [...] belegen, Andererseits diese Bibel mitsamt der Geistlichkeit dem Volke als das erste Reinste und Volkommenste Buch [...] Empfehlen» (V I 9).

Ähnlich behandelt Binz die Frage der Polygamie auch in den Eingaben vom 17. 4. 1896 (UA BE, V II 4f.) und vom 13. 6. 1896 (UA SO, RBG 2–4), wobei er sich jeweils explizit auf den Artikel zum Stichwort «Ehe» aus «Meiers Konversations Lektion» (UA BE, V II 4) bezieht.¹⁶¹ Wenn man nun die oben zitierte Textstelle zur Vielweiberei unter Mose mit der nachfolgend zitierten Passage aus dem Lexikonartikel vergleicht, so lässt sich der für den vorliegenden Text charakteristische Umgang mit den Referenztexten präziser beschreiben:

«Bei den Juden wurde die Vielweiberei auch von Moses nicht abgeschafft; meist hatte der Mann vier Frauen, zwei wirkliche und zwei Sklavinnen. Er konnte sich ohne alles Weitere von dem Weibe scheiden und war nicht einmal verpflichtet, der Verstorbenen Unterhalt zu gewähren. Die Mädchen wurden verkauft, bisweilen um sehr sonderbare Kaufpreise [...].»¹⁶²

¹⁶⁰ Der Ausdruck «Kebsweiber» stammt aus dem 1. Buch der Könige, 11 und bezeichnet dort die 300 Sklavinnen, die Salomo neben seinen 700 Frauen gehabt haben soll; vgl. Neue Jerusalem Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalem Bibel. Neu bearb. u. erw. Ausg., Freiburg/Basel 1985.

¹⁶¹ Bei dem zitierten «Lektion» muss es sich um Meyers Konversations-Lexikon handeln, dessen Verbreitung ausgesprochen gross gewesen ist; vgl. Reinhard Wittmann, Buchmarkt und Lektüre im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zum literarischen Leben 1750–1880, Tübingen 1982, v. a. 112f. Ich beziehe mich auf folgende Ausgabe dieses Lexikons: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens. 16 Bde. 3. umgearb. Aufl., Leipzig 1874–1879.

¹⁶² Meyers Bd. 5 1875, 849–855, hier 850.

Der Transfer der im Prätext enthaltenen Informationen in den Bedeutungszusammenhang des vorliegenden Textes lässt sich folgendermassen beschreiben: Während der Inhalt des nicht in die Argumentation passenden zweiten Satzes weggelassen wird, kann der erste eins zu eins übernommen werden. Eine Neudeutung erfährt der Sachverhalt «Verkauf der Mädchen»: Aus dem Verkaufsrecht wird die absolute Verfügungsgewalt der Väter über die Mädchen, die im Bedeutungszusammenhang «Unkeuschheit und Vielweiberei» zusätzlich eine starke sexuelle Konnotation erhält. Insgesamt zeichnet sich die von Binz unter dem Aspekt der Sündhaftigkeit des (familiären) Beischlafs vorgelegte Interpretation der biblischen Schöpfungsgeschichte durch eine doppelte Kompetenz aus: Einerseits verfügt der Autor über profunde Bibelkenntnisse, andererseits verfügt er über die Fähigkeit, die Referenztexte selektiv zu rezipieren und die dort vorgefundenen Inhalte mit neuen Bedeutungen zu versehen.

Der zweite Argumentationsschwerpunkt in Binz' Schreiben zur Sündhaftigkeit des Beischlafs zwischen Vater und Tochter lässt sich mit den Begriffen «Atheismus» und «Evolutionstheorie» kennzeichnen.¹⁶³ Während der erste Begriff im Text explizit erwähnt wird, wird der zweite durch den Namen Charles Darwin (1809–1882) repräsentiert:

«Gehen wir nun über zu denjenigen die nichts Glauben, der Mensch behaupten sie Stämme vom Affen ab, sagen sie wer wil es ihnen bestreiten, gleichen doch der Gorilla Schimpfan Orang-Uttang dem Mensch so ähnlich, das man auch ihnen Glauben kann. Wen man den Erst ihre Bücher liest, dieser Auteisten Gottesleugnes wie sie alle heissen, Voltair, Bürger Darwin, Vogt Liebknecht Bebel, die Herren Professoren, der Medizin der Jurie, Theologie, Pfilosophie Naturologie, Kemie.» (V I 10)

Binz gibt sich hier als Anhänger der Evolutionstheorie Darwins zu erkennen, dessen Lehren seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auch im deutschsprachigen Raum breit rezipiert worden sind.¹⁶⁴ «Wer will den noch zweifeln, das der Mensch nicht vom Aff Abstamme, folge dessen wir ja zum Thiereich gezählt werden von Ihnen», (V I 10) schreibt Binz und hebt die im Zentrum der populären Rezeption stehende Frage nach der Abstammung des Menschen hervor. Der im Zitat erwähnte

¹⁶³ Vgl. zum folgenden a. die Ausführungen zur Lektürepraxis des Peter Binz in Kap. 6.2.

¹⁶⁴ Vgl. dazu a. UA BE, Ap II 5–7., V II 5f. u. UA SO, RBG 9–11.

Zur Rezeption der Darwinschen Evolutionsideen vgl. die Beiträge des Sammelbandes von Eve-Marie Engels (Hg.), *Die Rezeption von Evolutionstheorien im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1995; für einen allgemeinen Überblick vgl. v. a. den Beitrag von Eve-Marie Engels, *Biologische Ideen von Evolution im 19. Jahrhundert und ihre Leitfunktionen. Eine Einleitung*, in: Dies. (Hg.) 1995, 13–66.

Carl Vogt (1817–1895), vor allem aber der in anderen Eingaben genannte Erich Haeckel (1834–1919) haben die überwiegend wohlwollende Rezeption Darwins vorbereitet und gefördert. Die Frage, wie Binz mit den Gedanken dieser Repräsentanten einer materialistischen Schöpfungsgeschichte der Menschheit in Berührung gekommen ist, kann ich nicht abschliessend beantworten. Festzuhalten ist zunächst, dass Vogts und Haeckels populärwissenschaftliche Bücher viel gelesen worden sind und die öffentliche Meinung nachhaltig beeinflusst haben.¹⁶⁵ Vor allem Ernst Haeckel findet «eine weit über den universitären wissenschaftlichen Bereich hinausreichende Resonanz», schreibt Jürgen Sandmann in seiner Haeckel-Monographie und kommt zum Schluss, dass die Wirkung dieses Gelehrten «alle Lebensbereiche der Zeit» umfasst hätte.¹⁶⁶ Unabhängig davon, ob Binz jemals ein Werk dieser Autoren gelesen hat, ist anzunehmen, dass ihm ihre wie Darwins Ideen durch die in Zeitungen und Zeitschriften geführten Diskussionen vertraut gewesen sind. Für diese These spricht auch der Umstand, dass es 1869 in Solothurn zu einer heftigen politischen und publizistischen Kontroverse um die Schrift «Die Gottesidee der neuen Zeit» kommt, die Otto Möllinger (1814–1886), Professor für Mathematik und Naturwissenschaften an der dortigen Höheren Lehranstalt, verfasst hat.¹⁶⁷ Diese Schrift, die sich gegen «den sinnlosen, auf Unwissenheit beruhenden Glauben an übernatürliche Offenbarungen [...] sowie die darauf beruhenden dogmatischen Lehren der Kirche» richtet, vertritt eine Weltanschauung, die stark von den Lehren Carl Vogts und Erich Haeckels beeinflusst ist.¹⁶⁸ Für den vorliegenden Zusammenhang wichtig ist, dass der sogenannte «Möllinger-Handel» die Verbreitung materialistischer Anschauungen und die Rezeption der Lehren Vogts, Darwins und Haeckels gefördert haben dürfte. Schliess-

¹⁶⁵ Aus dem umfangreichen Werk Vogts und Haeckels will ich an dieser Stelle nur die für die Verbreitung ihrer Ideen wichtigsten Titel nennen: Carl Vogt, Vorlesungen über den Menschen. 2 Bde., Giessen 1865 u. Erich Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, Berlin 1868.

Vgl. dazu a. die Studie von Jürgen Sandmann, Der Bruch mit der humanitären Tradition. Die Biologisierung der Ethik bei Ernst Haeckel und anderen Darwinisten seiner Zeit, Stuttgart/New York 1990, v. a. 11–27.

¹⁶⁶ Sandmann 1990, 15.

¹⁶⁷ Zu Leben und Werk dieses Gelehrten vgl. Hans R. Stampfli, Otto Möllinger, 1814–1886, Lehrer und Wissenschaftler. Aspekte der Schule und der Wirtschaft in Solothurn 1830–1870, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 65 (1992), 5–105, v. a. 66–77; zum sogenannten «Möllinger-Handel», der mit der Zwangspensionierung des liberalen Naturwissenschaftlers endet vgl. a. Thomas Wallner, Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914. Verfassung–Politik–Kirche, Solothurn 1992, 423–425 u. Sommer 1945, 145–147.

¹⁶⁸ Sommer 1945, 145.

lich soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch im Konversationslexikon, das Binz ja explizit als Referenztext nennt, Artikel zu Vogt und zu Haeckel zu finden sind, wobei letzterer «als der hervorragendste Forscher auf dem Gebiete des Darwinismus» gefeiert wird.¹⁶⁹

In der oben zitierten Stelle werden weitere Gelehrte als Repräsentanten einer atheistischen Weltanschauung angeführt, namentlich Voltaire (1694–1778) und die Sozialisten Wilhelm Liebknecht (1826–1900) und August Bebel (1840–1913).¹⁷⁰ Diese Autoritäten aus allen Bereichen des wissenschaftlichen und intellektuellen Lebens – man beachte, dass auch die Professoren der Theologie erwähnt werden! – versammelt Binz in seinem Text, um seine Religionskritik zu valorisieren. So heterogen diese Versammlung von Gelehrten aus zwei Jahrhunderten auch sein mag, so kann doch kein Zweifel bestehen, dass sie von den ZeitgenossInnen als Religions- und Kirchenkritiker wahrgenommen worden sind. Beispielsweise hat «der antikirchliche Tenor» von Haeckels «Natürlicher Schöpfungsgeschichte» den Anlass für «überaus viele Beiträge in der Tagespresse, in kirchlichen Publikationsorganen und in Zeitschriften allgemeinen und unterhaltenden Charakters» gegeben.¹⁷¹ Während die Sozialisten Liebknecht und Bebel für einen weltanschaulich begründeten, sich politisch artikulierenden Antiklerikalismus stehen, repräsentiert Voltaire – wie der an anderer Stelle erwähnte Jean Jacques Rousseau (1712–1778)¹⁷² – die Religions- und Kirchenkritik der Aufklärung: So hebt das schon mehrfach als Referenztext beigezogene Konversationslexikon Voltaires «Hass gegen Christentum und Kirche» hervor.¹⁷³ Zu ergänzen bleibt, dass der «Freidenker» (UA SO, RBG 9) Binz seine Religionskritik keineswegs auf eine grundsätzliche philosophische oder naturwissenschaftliche Ebene beschränkt. An verschiedenen Stellen wird die Kritik an der Kirche an Beispielen aus Geschichte und Gegenwart konkretisiert: Angeprangert wird insbesondere die christliche Doppelmoral, deren Ursache Binz in erster Linie im Egoismus und in der Geldgier der «braven Gottesfürchtigen Kristen» (UA SO, RBG 3) sieht.¹⁷⁴

¹⁶⁹ Zu Haeckel vgl. Meyers Bd. 8 1876, 409f.; zu Vogt vgl. Meyers Bd. 15 1878, 788f.

¹⁷⁰ Im Fall des ebenfalls genannten Schriftstellers Gottfried August Bürger (1747–1794) kann ich nicht nachvollziehen, weshalb er Aufnahme in diese Liste gefunden hat: In der von mir konsultierten Literatur findet sich kein Hinweis auf eine religionskritische oder gar atheistische Haltung.

¹⁷¹ Sandmann 1990, 47.

¹⁷² Vgl. UA SO, RBG 10.

¹⁷³ Meyers Bd. 15 1878, 805–807, hier 806.

¹⁷⁴ In dieser Eingabe vom 13. 6. 1896 spitzt Binz seine Kritik folgendermassen zu: «nicht zu Unrecht, sagt der Sozialist, eure Religion ist der Thaler der Geldsack, eure grösste Liebe zum Kristentum zur Nächstenliebe, ist euer überhabene euch selbst bewunderte Egoismuss» (UA SO, RBG 3).

Im Schlussabschnitt entwirft Binz das Bild einer sittenlosen Gesellschaft, um die Zugehörigkeit des Menschen zum Tierreich zu belegen: Trotz zunehmender Bildung würden die Handlungen der Menschen immer gröber, wobei diesbezüglich vor allem die «Industriedörfer» hervorstächen (V I 10f.). Als weitere Belege für diesen allgemeinen Sittenzerfall führt Binz «die so leeren Kirchen» und «die vielen so Stark besuchten Wirtshäuser» an (V I 11). An anderer Stelle wird dieses Bild einer «Schand-befleckten Kultur» ergänzt durch die Beschreibung der Städte mit ihren Tanzlokalen – «Brutstätte für junge Mädchen den Lastern zu huldigen» –, der grassierenden Prostitution, der weitverbreiteten Homosexualität und der «Selbstberührung» (UA SO, RBG 12f.). In diesem kulturpessimistischen Bild – das als Beleg für die These vom animalischen Menschen angekündigt wird – widerspiegelt sich die in bürgerlichen Schichten weitverbreitete Klage über den Sittenzerfall der städtischen Unterschichten, die sich insbesondere auf deren sexuelle Freizügigkeit und deren Freizeitgestaltung bezieht. Vor dem Hintergrund dieser Lektüre lässt sich die Mehrdeutigkeit des im letzten Satz dieses Abschnittes vorgetragenen Fazits – «Ist den dies nicht gleich wen wie diese sagen, kan es auch keine Sünde sein wen Vater Tochter Fleischlichen Umgang Pflegen.» (V I 11) – folgendermassen interpretieren: In der syntaktischen Unordnung und semantischen Offenheit dieses Satzes reflektieren sich Vielfalt, Heterogenität und Widersprüchlichkeit der Diskurse, auf die der vorliegende Text zum Nachweis der These, dass der Beischlaf zwischen Vater und Tochter keine Sünde sei, referiert.

5.2.4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zwei Merkmale, die das Schreiben des Peter Binz auszeichnen, will ich abschliessend hervorheben.

Erstens reproduziert der Angeklagte mit den lebensgeschichtlichen Ausführungen zu den drei Hauptbeteiligten die Logik des Strafverfahrens: Er stellt den Lebenswandel von Ehefrau und Tochter möglichst schlecht dar, während er den eigenen in ein möglichst vorteilhaftes Licht stellt. Die Funktionalität der lebensgeschichtlichen Ausführungen hat Binz im Titel einer Eingabe folgendermassen umschrieben: «Mein Lebenslauf und zugleich Verteidigung» (UA BE, L I 1). Mit dem Erzählen der Lebens- und Familiengeschichten schreibt Binz gegen den «objektiven Lebenslauf» der Behörden an und versucht sich schreibend als Subjekt seiner Biographie zu behaupten.

Zweitens: In Binz' Schreiben werden Texte, Theorien und Diskurse aus unterschiedlichen Wissensbereichen verarbeitet. In ihrer Präsenz, in der die Eingaben prägenden Intertextualität manifestieren sich

nicht nur Intelligenz und Belesenheit des Autors, sondern auch seine Fähigkeit, produktiv mit den referierten Texten und Diskursen umzugehen. Dieser Prozess der Aneignung lässt sich hier am Beispiel eines historischen Subjekts verfolgen, dessen soziales Milieu nicht mit dem Ursprungsmilieu dieser Texte und Diskurse identisch ist.

5.3. Der Blick des Irrenarztes und die Konstruktion des unheilbaren Verrückten

Das «Gutachten über den Geisteszustand des Peter Binz» (UA SO, G 1) bildet die Basis für das am 29. September 1896 gefällte Urteil des Schwurgerichtshofes des Kantons Solothurn: Obwohl die Geschworenen den Angeklagten der Verführung von Pflegebefohlenen schuldig erachten, wird dieser wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen und in die Irrenanstalt Rosegg eingeliefert. Der Verfasser des Gutachtens, Dr. Leopold Greppin, ist ein repräsentativer Vertreter der am Ende des 19. Jahrhunderts tätigen Anstaltspsychiater und sein Gutachten ist ein gutes Beispiel für die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermehrt zum Einsatz gelangenden gerichtspsychiatrischen Zeugnisse.¹⁷⁵ Bevor ich mich der Untersuchung dieses 15 Handschriftenseiten umfassenden Textes zuwende, soll sein formaler und inhaltlicher Aufbau vorgestellt werden. Zu diesem Zweck ziehe ich das von Alfred Hoche (1865–1943) herausgegebene «Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie» bei.¹⁷⁶ Im zweiten Teil dieses Standardwerkes der Forensischen Psychiatrie findet sich ein Kapitel zum «Gutachten des ärztlichen Sachverständigen», auf das ich mich im folgenden beziehen werde.¹⁷⁷

¹⁷⁵ Vgl. dazu Kap. 4.3.

¹⁷⁶ Alfred Hoche (Hg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901. Zur positiven Aufnahme des Handbuchs in der Schweiz vgl. die Literatur-Anzeige, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 14 (1901), 374–376.

Zu Biographie und Werk Hoches – von ihm stammt das zusammen mit dem Juristen Karl Binding verfasste Werk mit dem Titel «Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Mass und ihre Form» (1920) – vgl. Blasius 1980, 155.

Zur Psychiatrie am Ende des 19. Jahrhunderts vgl. a. das 1875 zum ersten Mal erschienene Werk von Richard von Krafft-Ebing, Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie. Mit Berücksichtigung der Gesetzgebung von Österreich, Deutschland und Frankreich. 2. Aufl., Stuttgart 1881 u. Theodor Kirchhoff (Hg.), Deutsche Irrenärzte. Einzelbilder ihres Lebens und Wirkens. 2 Bde., Berlin 1921/1924.

¹⁷⁷ Alfred Hoche, Die klinischen Grundlagen der gerichtlichen Psychiatrie, in: Ders. (Hg.) 1901, 393–633, v. a. 545–553; vgl. dazu a. Krafft-Ebing 1881, 20–28.

Zur Stellung des Gerichtspsychiaters aus juristischer Sicht vgl. Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 4. Aufl., München 1904, v. a. 172–182.

Der in einer gleichmässigen, leicht lesbaren Schrift gehaltene Text ist durch zahlreiche Absätze strukturiert und erfüllt die von Hoche formulierten Forderungen, dass das Gutachten «in der äusseren Form den grösstmöglichen Grad von Vollendung» erreichen muss, bei weitem.¹⁷⁸ Dass diese formalen Gesichtspunkte bei der Interpretation mitberücksichtigt werden müssen, zeigt sich an deren Gewicht in den Ausführungen Hoches, der in der Einhaltung der Form eine wesentliche Voraussetzung für die positive Würdigung des Gutachtens durch das Gericht sieht. Der vorliegende Text ist in eine kurze Einleitung und in drei mit Überschriften versehene Teile gegliedert, die ich nun kurz vorstellen will.

In der «Einleitung» (G 1) nennt Greppin den Auftraggeber, den Gegenstand und das Objekt der Begutachtung und zählt die Grundlagen seines Gutachtens auf: Dieses basiert erstens auf der Beobachtung des Exploranden, zweitens auf der Einsicht in die Prozessakten und «in zahlreiche von Binz selbst verfasste[n] Schriftstücke (Lebensgeschichte; Rekurse an Gerichtsbehörden; Notizbücher; Privatcorrespondenz u. s. w.)» und drittens auf der Befragung von Familienmitgliedern.

Im zweiten Teil «Vorgeschichte» (G 1–4) fasst der Gutachter die Informationen zur Lebensgeschichte des Exploranden zusammen: Binz' illegitime Herkunft, sein Lebenswandel bis zur 1869 erfolgten Eheschliessung und die ehelichen Konflikte werden hier ebenso thematisiert wie die in seiner Familie aufgetretenen Fälle von «Geistesstörung», seine physische und psychische Verfassung, seine Vorstrafen und seine Konflikte mit Gerichtsbehörden. Diese Kurzinformationen werden – teilweise in indirekter Rede und unter Angabe der Quelle – in betont sachlicher Form dargeboten.

Der mit dem Titel «Persönliche Beobachtungen» (G 4–9) versehene dritte Teil des Gutachtens, der in den Worten Alfred Hoches «das Wichtigste von allem thatsächlichem Materiale» umfasst, enthält Angaben zum körperlichen und geistigen Zustand des Exploranden.¹⁷⁹ Zum körperlichen Befund werden einerseits eine Reihe von Untersuchungsergebnissen – beispielsweise in bezug auf Schädelbildung, Ohrenform, Zähne, Pupillen, Brustkorb, Herz, Patellar- und Fusssohlenreflexe – aufgezählt, ohne dass ein expliziter Bezug zum Geisteszustand des Exploranden hergestellt würde;¹⁸⁰ andererseits werden hier auch die «hauptsächlichsten subjektiven Beschwerden»

¹⁷⁸ Hoche 1901, 547. Vgl. dazu a. Abb. 6.

¹⁷⁹ Hoche 1901, 549f.

¹⁸⁰ Vgl. dazu die Zusammenstellung körperlicher Zeichen bei Hoche 1901, 414 u. Krafft-Ebing 1881, 32f.

Gutachten

über den Geisteszustand des Peter Binz, Elisabeths,
Urmacher, geb. 1846, von Wenzgauer, verheiratet.

Dem 14^{ten} Juli l. J. erhielt ich von einem
Tit. Schwurgerichtshof des Kantons Solothurn den
Auftrag der der unzüchtigen Handlungen mit Pflögbe-
zählern angeklagten Peter Binz auf seinen Geistes-
zustand zu untersuchen und das Resultat dieser Unter-
suchung in einem schriftlichen Gutachten niederzu-
legen.

Zur Erfüllung dieses Auftrages ist Binz am
15^{ten} l. M. in die Rosegg eingekerkert und verblieb daselbst
bis zum 29^{ten} Juli.

Ausserdem bekam ich Einsicht in die Diess =
bezüglichen Akten und in zahlreiche von Binz selbst
verfassten Schriftstücke (Lebensgeschichte; Rekurse an
Gerichtsbehörden; Notizbücher; Privatcorrespondenz u. s. w.)

Endlich konnte ich unter'm 19^{ten} Juli sowohl
bei der Frau des Exploranden als auch bei dessen 24
jährigen Sohn Theodor Erkundigungen über das
Vorleben des Binz persönlich erheben.

Heute komme ich neuzumehr der an
mich gestellten Aufgabe in Folgendem nach.

I. Vorgeschichte.

Binz ist unehelich geboren; zwei Schwestern
der Mutter sollen am Weh gelitten haben; die Mutter
selbst war oft heftigen Kopfschmerzen unterworfen.
Eine Tochter der Schwester seines Vaters befindet sich in

Abb. 6: Die Eröffnungsseite von Greppins psychiatrischem Gutachten vom 31. Juli 1896.

(G 5) wie Appetitmangel, linksseitige Schmerzen und Schlafstörungen erwähnt. In den Äusserungen zu seinem Gemütszustand – beispielsweise wird Binz als «abgeschlossenes Wesen» (G 4) beschrieben – und zu seinen intellektuellen Fähigkeiten finden sich auch die in indirekter Rede wiedergegebenen Erklärungen des Exploranden zur «Schuld an Allem Ungemach, das er erfuhr» (G 7).

Das im Anschluss daran folgende «Gutachten» (G 9–15) basiert auf dem ausgebreiteten «thatsächlichen Materiale», ordnet dieses und fällt «ein endgültiges Urtheil über den Geisteszustand des Exploranden» (G 9).¹⁸¹ Dieser vierte Teil des Gutachtens steht im Zentrum meiner Untersuchung, die von folgender Frage ausgeht: Wie wird aus den in den Abschnitten «Vorgeschichte» und «Persönliche Beobachtungen» erhobenen sozialen, körperlichen und geistigen Merkmalen die Diagnose «chronische, originäre Verrücktheit» konstruiert?

5.3.1. Die Lebensgeschichte als Verlaufsgeschichte einer Krankheit

Im ersten Abschnitt des vierten Teils (G 9–11) wird die Lebensgeschichte des Peter Binz zu einer chronologisch geordneten Geschichte von «Abnormitäten» und «Charaktereigenthümlichkeiten» (G 9f.) verdichtet, an deren Ende die vom «psychologischen Standpunkte aus als durchaus selbstverständlich» erscheinende «verbrecherische Handlung seiner Tochter gegenüber» steht (G 11).¹⁸² Ausgehend von einer Passage vom Anfang dieses Abschnitts will ich einige Merkmale dieses Verfahrens beleuchten:

«Wir haben es nämlich mit einem Menschen zu thun, welcher, unehelich geboren und ausserdem zu Geistes- und Nervenkrankheiten schwer erblich veranlagt, von Jugend auf unterschiedene Abnormalitäten in seinem Verstands-, Urtheils- und Willensleben darbot.

Ganz im Gegensatz zum heiteren Sinn der gleichalterigen Genossen zieht sich der offenbar nicht unintelligente Knabe gerne von den Anderen zurück; er lebt mit Vorliebe einsam mit

¹⁸¹ Das «Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie» hebt hervor, dass bei der Beschreibung des körperlichen und geistigen Befundes die «korrekte, vollzählige Aneinanderreihung von Wesentlichem und Unwesentlichem zu vermeiden» sei, weil «der Richter durch die Darstellung des Sachverständigen von der Richtigkeit des Endergebnisses überzeugt werden (will)»; Hoche 1901, 550.

¹⁸² Zur Frage der Lebensbeschreibung im forensischen Gutachten vgl. aus textpragmatischer Sicht den Aufsatz von Andreas Böttger u. Stephan Wolff, Text und Biographie. Zur textlichen Organisation von Lebensbeschreibungen in psychiatrischen Gerichtsgutachten, in: BIOS 1 (1992), 21–47.

seiner häufig leidenden Mutter, welche ausserdem zweifellos von der Welt nur wenig Gutes erfahren hat. Binz fängt daher schon frühzeitig an über das Wesen der Dinge zu grübeln und durch allerlei Lectüre und später durch einen sehr unstäten Lebenswandel unterstützt, kommt er gar zu bald zur Ueberzeugung, dass unsere gesellschaftliche Ordnung eine ungerechte sei und dass man dieselbe von Grund aus verbessern solle. Besonders sind es die schlecht verdauten Schriften und Ansichten eines Rousseau, welche am meisten seinen Gefallen finden. Zur Zeit seiner Verheirathung bot Binz, nach seiner eigenen und ganz besonders nach der Schilderung seiner Frau zweifellos schon das Bild des durchaus abnormen Menschen dar.» (G 9f.)

Schon der erste Satz legt den Rahmen für die Interpretation der Lebensgeschichte des Exploranden fest: Es ist die Geschichte eines durch uneheliche Geburt und Vererbung zur Geisteskrankheit disponierten Menschen. Am Beispiel der Vererbung lässt sich das Verfahren näher beschreiben, durch das Informationen zu entkontextualisierten Fakten werden, in einen neuen Bedeutungszusammenhang transferiert und neu interpretiert werden.¹⁸³ In der «Vorgeschichte» werden vier Informationen zu diesem Thema angeführt: Erstens «(sollen) zwei Schwestern der Mutter am Weh gelitten haben», zweitens «(war) die Mutter selbst oft heftigen Kopfschmerzen unterworfen», drittens sei eine Cousine «in der Rosegg wegen Geistesstörung in Behandlung» gewesen und viertens seien «die neun Kinder des Exploranden bis jetzt gesund geblieben» (G 1f.). Das Verfahren zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass im Schlussteil nur noch positiv verwertbare Informationen erwähnt werden: Die Gesundheit der Kinder wird eliminiert. Andererseits werden die aufgenommenen Informationen von allen nicht verwertbaren Bedeutungselementen befreit – die präzise Benennung der Krankheiten und der davon betroffenen Familienangehörigen wird eliminiert – und in den Bedeutungszusammenhang «Heredität» transferiert.¹⁸⁴ Als «erbliche Veranlagung zur

¹⁸³ Zu «Illegitimität» und «Heredität» als Kategorien der psychiatrischen Anamnese und Diagnose vgl. Hoche 1901, 410–419 u. Krafft-Ebing 1881, 28–40, v. a. 30f.

Dass der Hinweis auf eine «erbliche Veranlagung» eines Delinquenten zum sofortigen Beizug eines Psychiaters führen soll, unterstreicht Gross 1904, 175. Zur Bedeutung des Konzepts der Heredität im zeitgenössischen Psychiatriediskurs vgl. a. Harris 1989, v. a. 64–79.

¹⁸⁴ Die Bedeutung dieser Kategorie lässt sich auch damit illustrieren, dass die «erbliche Belastung zu Geistesstörung» der zum ersten Mal in die Rosegg aufgenommenen Kranken jeweils in den Jahresberichten Greppins erwähnt wird; so werden im Jahr 1896 32 der 49 Kranken als «nachweisbar zu Geistesstörung erblich belastet» bezeichnet: Rechenschafts-Bericht 1896, 122f.

Geisteskrankheit» existieren sie fortan als Erklärungsangebot für den abnormen Geisteszustand des Exploranden.

Die durch die Kategorien Heredität und Illegitimität markierte Disposition zur Geisteskrankheit manifestiert sich in «Abnormitäten»: Durch die chronologische Ordnung des Lebenslaufs – im Text durch Lexeme wie «geboren», «Jugend», «Verheiratung» und «später» inszeniert – werden diese zur Entwicklungsgeschichte einer Krankheit, die «von Jahr zu Jahr an Intensität» (G 10) zunimmt. Doch an welchen Merkmalen macht das Gutachten «das Bild des durchaus abnormen Menschen» fest? Als von der Norm abweichend werden eine Reihe von Eigenschaften und Verhaltensformen genannt: Neben Charaktereigenschaften – ich nenne als Beispiele die Begriffe «Einsamkeit» und «grüblerisches Wesen» – werden soziales Verhalten – «unstäter Lebenswandel» und die «Vernachlässigung des Haushaltes» – und die durch «allerlei Lectüre» geförderte politische Überzeugung, dass «unsere gesellschaftliche Ordnung eine ungerechte sei», angeführt. Besonders deutlich wird hier die Kritik an einer als unangemessen wahrgenommenen Bildungspraxis, die sich in Formulierungen wie «die schlecht verdauten Schriften und Ansichten eines Rousseau» (G 10) niederschlägt.¹⁸⁵ Gemeinsam ist den genannten Merkmalen, dass sie ihres sozialen Kontextes beraubt werden und als manifeste Zeichen für die Abnormität des Geisteslebens dienen. Zu «Charaktereigentümlichkeiten» werden sie letztlich, weil sie «(in direktem Widerspruch) mit den faktischen persönlichen Verhältnissen des Binz» (G 10) stehen: Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, dass die nicht weiter explizierten Verhaltensnormen einen sozialen Charakter haben und Teil eines bürgerlichen Herrschaftsdiskurses sind.

Dieser Herrschaftscharakter zeigt sich auch in der Schilderung der Konflikte des Exploranden mit den Behörden, in der Binz' Beharren auf dem eigenen Standpunkt als Störung der gesellschaftlichen Ordnung dargestellt wird. Nicht nur seine Familienangehörigen, sondern auch die Gesellschaft bzw. die diese repräsentierenden Behörden versuche Binz, «zur Erfüllung seiner egoistischen Wünsche» (G 10) zu missbrauchen:¹⁸⁶ Das Rechtsmittel des Rekurses, das von Binz mehrfach in Anspruch genommen wird, bekommt in diesem Kontext den Charakter eines Angriffs auf die gesellschaftliche Ordnung. Festzuhalten bleibt, dass die durch eine zunehmende Abnormität gekenn-

¹⁸⁵ Zur Bedeutung der Bildung in Binz' Leben vgl. Kap. 6.2.

¹⁸⁶ Die Bedeutung dieses Egoismus wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, dass der Egomane Binz im Text insgesamt viermal durch das mit breiterer Feder geschriebene, fett hervorgehobene und unterstrichene Personalpronomen «er» repräsentiert wird (G 11).

zeichnete Lebensgeschichte des Peter Binz im Blick des Irrenarztes zur «Tatvorgeschichte» wird, die gleichsam zwangsläufig in die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen mit seiner Tochter mündet.¹⁸⁷

5.3.2. Die Diagnose «chronische, originäre Verrücktheit»

Erst im zweiten Abschnitt (G 11f.) wird der als Tatvorgeschichte konstruierte Krankheitsverlauf mit den Termini der psychiatrischen Nosologie gedeutet.¹⁸⁸ Mit diesem Schritt findet der den Aufbau des Gutachtens kennzeichnende Prozess einer fortschreitenden sozialen Dekontextualisierung der beobachteten Phänomene seinen Abschluss:

*«Ein solcher Geisteszustand, welcher eine derartige Entwicklung besitzt und dessen Hauptsymptomencomplex aus Grössen- und Verfolgungsideen besteht [...], ist als ein krankhafter anzusehen und wir pflegen ihn, vom aertzlich-psychiatrischen Standpunkte aus, als **chronische, originäre Verrücktheit** zu bezeichnen. Das dem Laien am meisten auffallende Symptom des rücksichtslosen Quärlirens und Processierens soll nur als eine Theilerscheinung und eine Folge der das Verstandes- und Urtheilsleben beherrschenden systematisirten Grössen- und Verfolgungswahnideen angesehen werden.*

*Meine Diagnose geht desshalb dahin, dass Binz **geisteskrank sei** und an **chronischer, originärer Verrücktheit** leide. Als veranlassender Moment zur Entstehung der Psychose möchte ich, ausser der schon erwähnten erblichen Anlage und der unehelichen Geburt, auch die im 14ten Lebensjahre erlittene Kopfverletzung, welche jetzt noch sichtbare Spuren in Form von deutlichen Narben zurückgelassen hat, anführen.» (G 11f.)*

Die Diagnose «chronische, originäre Verrücktheit» beruht auf einem zweistufigen Kodierungsverfahren, das aus beobachteten Phänome-

¹⁸⁷ Vgl. dazu und zum Begriff «Tatvorgeschichte» Böttger/Wolff 1992, v. a. 37–41.

¹⁸⁸ Zur Nosologie und zu den im Gutachten verwendeten Begriffen vgl. die Kapitel zu den «Wahnideen» und den «Chronischen Paranoia-Formen» bei Hoche 1901, 428–439, v. a. 435 u. 587–609; vgl. dazu a. Krafft-Ebing 1881, v. a. 126–144.

Zu ergänzen ist, dass die psychiatrische Nosologie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keineswegs einheitlich ist und einem raschen zeitlichen Wandel unterworfen ist. Diese Entwicklung beschreibt Hoche folgendermassen: «Die Psychiatrie ist eine in lebhaftem Fluss befindliche Wissenschaft; die Meinungen über die Zusammengehörigkeit der mannigfaltigen Gruppen von Erscheinungen zu klinischen Krankheitsbildern wechseln, nicht nur je nach dem Standpunkte und dem Einteilungsprinzip des Einzelnen, sondern auch in rascher zeitlicher Folge.»; vgl. Hoche 1901, 565–567, hier 565.

nen «Symptome» und aus diesen dann «Zeichen» macht.¹⁸⁹ In einem ersten Schritt werden die «auch für den Laien auffallenden Rekurse» (G 10f.) zum «Symptom des rücksichtslosen Quäulirens und Proces- sierens».¹⁹⁰ Dieses auch für den Laien erkennbare Symptom ist aber nur eine Folge der «Grössen- und Verfolgungswahnideen»: Dieser «Hauptsymptomencomplex» wird schliesslich zum Zeichen einer nur durch den Experten erkennbaren «Psychose». Die mit der Autorität des Experten gestellte Diagnose muss von den Auftraggebern und Adressaten des Gutachtens – im vorliegenden Fall von den Richtern und Geschworenen – nachvollzogen werden können. Alfred Hoche fordert denn auch, dass die Diagnose des Sachverständigen «dem Verständnis des Gebildeten im allgemeinen zugänglich ist; besondere Fachkenntnisse psychiatrischer Art dabei voraussetzen, ist nicht zulässig».¹⁹¹ Das Gutachten muss sowohl der Forderung nach Verständlichkeit für Nicht-Fachleute als auch dem Anspruch wissenschaftlicher Präzision und Klarheit genügen.

Der Versuch, zwischen dem Expertendiskurs und dem «gesunden Menschenverstand» zu vermitteln, prägt den Aufbau des Textes und drückt sich in der zur Anwendung kommenden Begrifflichkeit aus.¹⁹² Dieses für die Textsorte «forensisches Psychiatriegutachten» konstitutive Problem will ich am Beispiel der eingangs zitierten Stelle kurz illustrieren. Auf der Ebene der Begrifflichkeit zeigt sich die Adressatenbezogenheit des Textes in der konsequenten Bevorzugung des auch in der Alltagssprache verbreiteten Begriffs «Verrücktheit» gegenüber dem nur an einer Stelle des Gutachtens verwendeten Terminus «Psychose» oder dem hier nicht benutzten Terminus «Paranoia».¹⁹³ Auf der Ebene des argumentativen Aufbaus führt diese Mehrfachadressierung dazu, dass die in der «Vorgeschichte» bereits

¹⁸⁹ Zu den Begriffen «Symptom» und «Zeichen» und deren Unterscheidung vgl. Michel Foucault, *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1976, 102–120, hier 104: Das Symptom, das «die Form (ist), in der sich die Krankheit präsentiert», wird zum Zeichen, das «prognostisch, anamnestisch und diagnostisch (ist)», indem es in ein medizinisches Bedeutungssystem eingefügt wird.

¹⁹⁰ Zu ergänzen ist, dass die Psychiatrie der Jahrhundertwende für «diejenigen Formen chronischer, kombinatorischer Paranoia, bei welchen Wahnideen rechtlicher Beeinträchtigung mit ihren psychologischen und praktischen Konsequenzen das Krankheitsbild beherrschen», das Krankheitsbild «Querulantenwahn» geschaffen hat; vgl. Hoche 1901, 594–602, hier 595 u. Krafft-Ebing 1881, 136–144.

¹⁹¹ Hoche 1901, 552.

¹⁹² Zu den damit zusammenhängenden Konflikten zwischen Justiz und Psychiatrie vgl. Hoche 1901, 545f.

¹⁹³ Zum Wort «Verrücktheit» in Alltagssprache und Literatur vgl. Jakob u. Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*. Bd. 25, München 1984, 1025.

erwähnte Kopfverletzung erst gegen Ende des Gutachtens als dritter «veranlassender Moment zur Entstehung der Psychose» wieder aufgenommen wird. In dieser Anordnung zeigt sich die Bedeutung körperlicher, sichtbarer Zeichen beim Nachweis einer Störung des Geisteslebens, die im «Handbuch für gerichtliche Psychiatrie» wie folgt beschrieben wird:

«Im allgemeinen ist es nützlich, körperliche Erscheinungen [...] bei gutachterlichen Äusserungen genau zu beschreiben [...]; erfahrungsgemäss hat es auf den Laien eine besonders überzeugende Kraft, wenn ihm greifbare Zeichen dafür vorgewiesen werden, dass in dem betreffenden Zentralnervensystem abnorme Prozesse sich abspielen oder abgespielt haben müssen.»¹⁹⁴

Dass der diagnostische Abschnitt des Gutachtens mit einer unsystematischen Aufzählung von Symptomen, «welche das Krankheitsbild heute noch ausmachen» (G 12), abgeschlossen wird, lässt sich vor diesem Hintergrund folgendermassen interpretieren: Durch Symptome wie «Schlaflosigkeit» oder «Abnahme der Körperkräfte» (G 12), die mehrheitlich der Beobachtung zugänglich sind und die als alltags-sprachliche Begriffe existieren, soll die durch den Expertendiskurs gefährdete positive Aufnahme der Diagnose durch die Laien unterstützt werden.

5.3.3. Zur Autorität der psychiatrischen Diagnose

Bevor Greppin im vierten Abschnitt (G 15) die dem Gutachten zugrundeliegende Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten explizit beantwortet, diskutiert er im dritten Abschnitt (G 13f.) zwei Fragen, die sich ihm aufgedrängt hätten: An dieser Stelle geht der Experte über den Rahmen der gestellten Aufgabe hinaus, indem er den «Verdacht der Simulation» (G 13) und die Frage nach dem weiteren Krankheitsverlauf sowie nach den zu treffenden «Massregeln» (G 14) behandelt. Hier spricht der «erfahrene Sachverständige», der einerseits mögliche Einwände seitens der Laien im voraus entkräftet und der andererseits im Namen der ärztlichen Kompetenz Ausführungen anschliesst, «von denen anzunehmen ist, dass der Richter danach gefragt haben würde, wenn er hätte voraussehen können, dass sie für seine weiteren Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sein würden».¹⁹⁵

¹⁹⁴ Hoche 1901, 539.

¹⁹⁵ Hoche 1901, 552.

Könnte der Angeklagte die Krankheit bloss simulieren, «um sich der wohlverdienten Strafe zu entziehen» (G 13)? Zur Beantwortung dieser Frage – die eine wichtige Rolle in der zeitgenössischen Diskussion über das Verhältnis von Strafjustiz und forensischer Psychiatrie spielt¹⁹⁶ – bezieht sich das Gutachten zum einen auf den Nachweis der bereits lange vor Beginn des Strafverfahrens existierenden Geisteskrankheit; zum andern wird die Frage der «Simulation und Dissimulation geistiger Störung» grundsätzlicher behandelt.¹⁹⁷

«Dagegen will ich auch gleich hier anführen, dass gerade im Verlaufe dieser übrigens sehr verbreiteten chronischen Form der Verrücktheit Simulation von bestimmten Krankheitssymptomen und dann ganz besonders Dissimulation der vorhandenen eigentlichen Störung recht häufig vorkommt.

Diese Beobachtung habe ich nun ebenfalls bei Binz gemacht; obgleich nämlich seines abnormen Zustands recht wohl bewusst, ist er nichts weniger als damit einverstanden, dass er schon seit Jahrzehnten verrückt sei und er sucht sein so auffälliges Benehmen dadurch zu erklären, dass die Verfolgungen der Anderen ihn zu diesen sonderbaren Handlungen getrieben haben. [...]

Binz ist also in diesem Falle ein Dissimulant und ein Simulant und trotzdem muss er, gestützt auf die so vielfachen objektiv nachweisbaren Krankheitserscheinungen als ein schwer kranker Mensch angesehen werden.» (G 13f.)

Schon mit dem ersten Satz macht der Experte deutlich, dass Simulation und Dissimulation bestimmter Krankheitssymptome konstitutive Merkmale der diagnostizierten Krankheit sind.¹⁹⁸ In dieser Perspektive werden alle sprachlichen und körperlichen Äusserungen des Exploranden zu Zeichen seiner objektiv nachgewiesenen Krankheit. Greppins Versuch, die Zeichen der diagnostizierten Krankheit in das Bewusstsein des Exploranden hinein zu verlagern, führt zu einem widersprüchlichen Satz: «obgleich [...] seines abnormen Zustands recht wohl bewusst, ist er nichts weniger als damit einverstanden, dass er [...] verrückt sei». In dieser Widersprüchlichkeit tritt deutlich hervor, wie unvereinbar die Selbstsicht des begutachteten Subjektes und der Blick des Irrenarztes auf das zu begutach-

¹⁹⁶ Vgl. dazu neben den zeitgenössischen Handbüchern a. die Ausführungen bei Kaufmann 1995, 305–334.

¹⁹⁷ Dies ist der Titel des entsprechenden Kapitels bei Hoche 1901, 539–544; vgl. dazu a. Krafft-Ebing 1881, 40–48. Zum Stellenwert dieser Frage im psychiatrischen Gutachten vgl. Hoche 1901, 550.

¹⁹⁸ Darin schliesst sich Greppin der herrschenden Lehrmeinung an: «Bei [...] chronischer Paranoia gehört die Dissimulation zum Krankheitsbild.»; Hoche 1901, 543f.

tende Objekt sind. Dass diese Inkohärenz an der einzigen Stelle des «Gutachtens» auftritt, wo Greppin sich auf die Selbstsicht des Kranken bezieht, unterstreicht die Geschlossenheit des zur Anwendung kommenden Deutungssystems: Der zum Träger von Krankheitszeichen reduzierte Binz kann im Text nur noch als Objekt der Begutachtung in Erscheinung treten.

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Krankheitsverlauf braucht sich das Gutachten nicht lang aufzuhalten, weil es sich bei Binz um einen «chronischen unheilbaren Verrückten» (G 14) handelt. Hat die Diagnose bislang nur Vergangenheit und Gegenwart der Binzschen Existenz explizit unter das Vorzeichen des Irrsinns gestellt, geschieht dies nun auch mit der Zukunft des unheilbaren Kranken. Wie die Gesellschaft mit einem derart bezeichneten Individuum umzugehen hat, ist aus der Sicht des Experten klar:

«Ein solcher Patient soll daher, meines Erachtens, dauernd in einer Irrenanstalt verbracht werden, da er einerseits dort die nothwendige Pflege findet, andererseits aber, durch diese dauernde Versorgung, der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben wird sich in humaner Weise vor den gemeingefährlichen Handlungen eines solchen unglücklichen Kranken zu schützen. (G 14f.)

Die lebenslängliche Verbringung des Kranken in die dafür geschaffenen Anstalten ist die übliche Reaktion der Irrenärzte auf Formen des chronischen Verrücktseins. Das für die Psychiatrie der Jahrhundertwende charakteristische «Paradigma der Internierung» erhält in der zitierten Textstelle zwei Bedeutungen.¹⁹⁹ Erstens ist die «Behandlung und Verpflegung des Binz» (G 14) nur als Internierung vorstellbar: Die Gleichsetzung von Behandlung und Internierung ist durchaus typisch für die zeitgenössische Psychiatrie, die von Anstaltsärzten dominiert wird und kaum über Therapieformen verfügt.²⁰⁰ Zweitens erscheint die Internierung als die humane Reaktion der Gesellschaft auf die das gesellschaftliche Leben störenden «gemeingefährlichen Handlungen eines unglücklichen Kranken»: An dieser Stelle wird die Konstruktion des unheilbaren Verrückten erweitert, indem die Handlungen des Peter Binz, die im Gutachten als «Gesetzesüberschreitungen» (G 3), «Abnormitäten» (G 9) und «verbrecherische Handlung der Tochter gegenüber» (G 11) bezeichnet werden, eine das Gemeinwohl gefährdende Dimension erhalten.

¹⁹⁹ Vgl. Castel 1983, 263–273, hier 263.

²⁰⁰ Zum «Paradigma der Internierung» am Beispiel der 1895 erfolgten Hospitalisierung des Adolf Wölflis und zu den diesbezüglichen Diskussionen unter den in der Schweiz tätigen Psychiatern vgl. Kurzmeyer 1993, v. a. 197–207.

Obwohl im bisherigen Leben des Peter Binz keine gemeingefährlichen Handlungen im Sinn des Strafrechts aufgetreten sind, determiniert die Konstruktion des unheilbaren Verrückten das zukünftige Leben des Kranken, der «ohne Aufsicht gelassen, sofort wieder Anlass zu schweren Störungen [...] in unserer menschlichen Gesellschaft geben wird» (G 14).²⁰¹

In der Rede von der Unheilbarkeit des Verrückten und seinen gemeingefährlichen Handlungen wird deutlich, dass die Konstruktion «chronisch unheilbarer Verrückter» nicht nur anamnestic und diagnostisch ist, sondern auch eine prognostische Ebene aufweist: Die Autorität des Irrenarztes und die gesellschaftliche Nützlichkeit seiner Wissenschaft erweisen sich dort, wo der Experte auf der Basis seiner Diagnose kommendes Unheil für die Gesellschaft abwenden und die «dauernde Versorgung» als geeignete Massnahme für die weitere Behandlung des Kranken anbieten kann.

5.3.4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die sprachliche Bewältigung der sexuellen Beziehung zwischen Peter und Theresia Binz im Diskurs der Psychiatrie zeichnet sich insbesondere durch drei Merkmale aus.

Erstens setzen sprachliche Verfahren und Aufbau des Gutachtens die wissenschaftliche Autorität des Verfassers in Szene: Immer um Objektivität bemüht, bejaht dieser die ihm gestellte Frage nach der Unzurechnungsfähigkeit des Peter Binz zweifelsfrei und abschliessend.

Zweitens: Im Blick des Experten wird das Verhalten des Exploranden aus seinen sozialen Bedeutungszusammenhängen isoliert und auf positive Fakten reduziert: Diese Symptome werden im autoritativen Diskurs des Irrenarztes zu Zeichen der für den Laien unsichtbaren Geisteskrankheit.

Am Ende dieses Konstruktionsprozesses steht drittens das Bild des originären, chronischen und unheilbaren Kranken, dessen ver-

²⁰¹ Als «gemeingefährliche Verbrechen» werden im Strafrecht Delikte wie «Brandstiftung» und «Vergiftung» bezeichnet; für eine Übersicht vgl. das Kapitel «Gemeingefährliche Verbrechen» bei Stoos 1892, 337–400. Das StGB des Kantons Solothurn fasst diese Delikte – z. B. «Gemeingefährliche Vergiftung» und «Gemeingefährliche Schädigung» – unter dem Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigentum» zusammen: StGB SO 1886, §§ 166–174.

Zur Frage des gemeingefährlichen Irren und zum Definitionsanspruch der Psychiatrie vgl. Krafft-Ebing 1881, 396–398 u. Schulte 1993, 310–312.

bale und nonverbale Handlungen nur noch im Rahmen des definierten Krankheitsbildes wahrgenommen werden können: Die im Gerichtsdiskurs noch existierende Ambivalenz zwischen dem von Vernunft regierten «Kulturmenschen» und dem von Instinkten beherrschten «Naturmenschen» wird in der Figur des «unglücklichen Kranken» überwunden.

5.4. Die diskursive Bewältigung der Vater-Tochter-Beziehung – eine Diskussion der Untersuchungsergebnisse

In diesem Teil meiner Untersuchung ist gezeigt worden, welche Bedeutung die sexuelle Beziehung zwischen Peter und Theresia Binz im Gerichtsdiskurs, im Schreiben des Angeklagten und im Psychiatriediskurs bekommt und wie diese hergestellt wird. Die Ergebnisse dieser von drei Textexemplaren ausgehenden Untersuchung will ich abschliessend unter einer vergleichenden Perspektive diskutieren.

Sowohl der Gerichtsdiskurs als auch der Psychiatriediskurs kreisen um eine zentrale Dichotomie: Der Blick der Richter wird durch das Begriffspaar «schuldig – unschuldig», der Blick des Irrenarztes durch das Begriffspaar «krank – gesund» strukturiert. Auf der Grundlage des im ersten Teil des Gerichtsdiskurses konstruierten Tatbestandes «Inzest» und der nachgewiesenen Täterschaft wird der Angeklagte im ersten Fall zu einem kriminellen Subjekt, im zweiten zu einem originären und unheilbaren Geisteskranken gemacht: Zwar wird Peter Binz im zweiten Teil des Gerichtsdiskurses als sittlich verkommenes Individuum präsentiert, das am Rand der Gesellschaft und im Widerspruch mit dieser lebt, doch bleibt dieses Bild der Vorstellung eines autonom handelnden, eines vernunftbegabten Subjekts verpflichtet, das durch Strafe gebessert werden kann. Anders der Psychiatriediskurs, der aus Binz einen unheilbaren Irren konstruiert: Der Verrückte kann nicht mehr Subjekt eines Lebens sein, das durch die diagnostizierte Krankheit determiniert wird. Die von Richtern und Irrenarzt produzierten Texte weisen als Zeugnisse der normativen Diskurse von Justiz und Psychiatrie über den Rahmen des vorliegenden Verfahrens hinaus: In der Reaktion der Gesellschaft und ihrer Sanktionsinstanzen auf abweichendes Verhalten, in der Art und Weise wie dieses stigmatisiert, kriminalisiert oder pathologisiert wird, widerspiegelt sich der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel, den die Schweiz im Lauf des 19. Jahrhunderts erlebt hat.²⁰²

²⁰² Vgl. dazu Becker 1994, v. a. 155–157.

In Binz' Schreiben lässt sich kein zentrales Ordnungsprinzip ausmachen: Seine Texte sind nicht durch eine zentrale Dichotomie strukturiert, sondern bedienen sich verschiedener Diskurse und umkreisen den Gegenstand des Verfahrens. Damit hängt die sowohl in inhaltlicher als auch formaler Hinsicht feststellbare Heterogenität und Brüchigkeit dieser Texte zusammen, die sich deutlich von den homogenen Texten der normativen Diskurse abhebt. Anders als das Gericht oder der Gutachter schreibt Binz zudem nur in seinem eigenen Namen: Mit den Texten versucht er, seinem Handeln Sinn zu geben, mit seinen lebensgeschichtlichen Ausführungen schreibt er gegen den reduktionistischen «objektiven Lebenslauf» der Behörden an und versucht sich, als Subjekt seines Lebens zu behaupten. Festzuhalten ist, dass die von und über Binz verfassten Lebensläufe trotz aller Unterschiede Gemeinsamkeiten aufweisen: Auffallend ist insbesondere, dass seine Mobilitäts- und in geringerem Mass auch seine Bildungspraxis im Schreiben der Richter, des Psychiaters und des Angeklagten als hervorstechendes Merkmal dieser Biographie thematisiert werden.

Auffallend ist, dass Binz' Schreiben mit dem Auftreten des Irrenarztes versiegt: Die letzte Eingabe – sie ist an das Bundesgericht in Lausanne adressiert und stammt vom 13. Juni 1896 (UA SO, RGB) – ist vor der Überweisung des Angeklagten zur Begutachtung in die Rosegg verfasst worden. Der Umstand, dass Binz' Stimme mit dem Eintritt in die Psychiatrie verstummt, kann durch die nicht restlos geklärte Überlieferungssituation nicht ausreichend erklärt werden.²⁰³ Berücksichtigt man nämlich, dass sich dieses plötzliche Verstummen in der Verhandlung vor dem Schwurgericht des Kantons Solothurn – wo Binz auf Anraten Greppins von der Verhandlung ausgeschlossen wird – fortsetzt, so bietet sich eine andere Interpretation an: Die Stimme des autonomen, vernunftbegabten Subjekts kann sich in dem durch den Psychatriediskurs definierten Rahmen nicht mehr artikulieren; wo sie es trotzdem versucht, wird sie zum Schweigen gebracht.²⁰⁴

²⁰³ Vgl. dazu Kap. 3.2.

²⁰⁴ Christoph Schulte, der den «Wechsel des Bösen vom juristischen und moralischen in den nur noch psychologischen Diskurs» untersucht, kommt zu einer ähnlichen Schlussfolgerung: «Der Einzelne ist dann nur noch Objekt, denn allein Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit konstituieren, juristisch wie moralisch, die Mündigkeit einer Person und damit den Einzelnen als Subjekt»; Schulte 1993, 320f.